

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 16. Juni 1976



Die pastoralen Dienste in der Gemeinde
 Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 92

DIE PASTORALEN DIENSTE IN DER GEMEINDE

Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschluß der Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ in den amtlichen Mitteilungen SYNODE vom 10. Februar 1976 gemäß Art. 14 des Statuts veröffentlicht. Durch Bekanntgabe dieses Beschlusses im „Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg“ setze ich hiermit diesen in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. Juni 1976

† Lemmer
 Erzbischof

A. Gliederung

- | | |
|---|---|
| 0. Präambel | 4.3 Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung |
| 1. Zur Situation | 4.4 Das geistliche Leben des ständigen Diakons |
| 1.1 Die Situation der Gemeinden | 5. Der Dienst des Priesters |
| 1.2 Die Situation der pastoralen Dienste | 5.1 Die Sendung des Priesters |
| 1.3 Die Situation als Aufgabe | 5.2 Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander |
| 2. Der gemeinsame Dienst der Gemeinde | 5.3 Pastorale Planung angesichts des Priestermangels |
| 2.1 Jesus Christus Grund und Maß | 5.4 Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege |
| 2.2 Die Sendung der Kirche | 5.5 Das geistliche Leben der Priester |
| 2.3 Wesen und Formen der Gemeinde | 5.6 Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst |
| 2.4 Der einzelne in der Gemeinde | 6. Zusammenwirken der verschiedenen Dienste |
| 2.5 Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde | 6.1 Zusammenwirken in der Pastorkonferenz |
| 2.6 Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung | 6.2 Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistl. Gemeinschaften |
| 3. Der Dienst der Laien | 6.3 Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung |
| 3.1 Die Sendung der Laien | 6.4 Grund und Ziel der Zusammenarbeit |
| 3.2 Der Dienst der Frau | 7. Voten, Anordnungen, Empfehlungen |
| 3.3 Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien | 7.1 Voten |
| 3.4 Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst | 7.2 Anordnungen |
| 4. Der Dienst des ständigen Diakons | 7.3 Empfehlungen |
| 4.1 Die Sendung des Diakons | |
| 4.2 Der Diakonat der Frau | |

B. Text

0.

PRÄAMBEL

Die Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste aus einem lebendigen und unverkürzten Glauben an Jesus Christus ist eine vorrangige Aufgabe der Gemeinsamen Synode.

- 5 Ausgehend von den Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation und von einer Besinnung auf Wesen und Bedeutung des pastoralen Dienstes, sucht die Synode die der Kirche eines einzelnen Landes möglichen Schritte der Reform einzuleiten und schon vorhandene Ansätze und Versuche zu verstärken.

1.

Zur Situation

1.1

10 *Die Situation der Gemeinden*

1.1.1

Die vor allem an das II. Vatikanische Konzil anknüpfende innerkirchliche Erneuerung hat zu einem vertieften Verständnis der Kirche und der gemeinsamen Verantwortung aller ihrer Glieder geführt. Die Bedeutung der Ortskirche und ihrer Gemeinden ist wieder mehr bewußt geworden. Lebendige Gemeinden, in denen vielfältige Geistgaben zusammenwirken, sind eines der wichtigsten Ziele der kirchlichen Reformbemühungen.

- 15 In den letzten Jahren sind viele Impulse in den Gemeinden wirksam geworden. Häufiger als bisher sind Christen zur Übernahme einer Aufgabe in der Kirche bereit. Die Reform der Liturgie, die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte, die Einführung neuer pastoraler Dienste haben Möglichkeiten geschaffen, die von den meisten Christen lebhaft begrüßt werden.

- 20 Der Übergang von den überkommenen Formen der Kirchenleitung zu einem mehr kollegialen Stil sowie die stärkere Betonung der Ortskirche und ihrer Gemeinden gegenüber der universalkirchlichen Ebene fielen zeitlich mit einer weit verbreiteten Verunsicherung in Grundfragen des Glaubens, im Selbstverständnis der Kirche und in der Begründung des kirchlichen Amtes zusammen. So konnte nicht ausbleiben, daß die Ansätze von Struktur- und Stilreformen zu Konflikten und Polarisierungen in der Kirche und in den einzelnen Gemeinden führten. Dabei sind praktische Fragen und Glaubensfragen oft eng miteinander verknüpft. Im Verständnis des kirchlichen Amtes und in der Verhältnisbestimmung von gemeinsamem und besonderem Priestertum stehen sich gegenwärtig recht unterschiedliche Positionen gegenüber. Dadurch ist das Bild von der Kirche und ihren Diensten nach innen und außen undeutlich geworden.

1.1.2

- 30 Die kirchliche Erneuerung hat auch zu einem vertieften Bewußtsein der Verantwortung der Kirche und ihrer Gemeinden für die menschlichen Nöte und Probleme in unserer Gesellschaft geführt. Es ist deutlicher geworden, wie eng die Situation der Gemeinden mit der unserer Gesellschaft verflochten ist. Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen fallen heute jedoch immer weniger mit denen zusammen, die man mit Christentum und Kirche verbindet. Mit wachsender Entfremdung zwischen Kirche und Gesellschaft wurde auch der Abstand zwischen vielen Katholiken und dem Leben der Kirche und der Gemeinden größer. Äußere Zeichen dieser Entwicklung sind: die Gottesdienste werden schwächer besucht, ehemals blühende Gruppen und Verbände gehen zurück, der Priesterberuf, aber auch viele Orden und geistliche Gemeinschaften leiden unter einem erschreckenden Nachwuchsmangel. Gerade junge Menschen finden nur schwer Zugang zur Kirche; sie sehen in ihr zuwenig überzeugende, Hoffnung weckende Perspektiven.

- 40 Die beträchtlichen Anstrengungen zur Überwindung dieser Kluft haben zu neuen Polarisierungen geführt. Während die einen darin die Gefahr einer zu großen Anpassung der Kirche an die Mentalität einer weithin säkularisierten Gesellschaft sehen, meinen die anderen, die pastoralen Strukturen seien nach wie vor zuwenig der veränderten Situation angemessen, die Kirche trage zuwenig bei zur Lösung der heutigen Fragen (Friede, gerechte Güterverteilung, Rassengleichheit, Sinnfindung des Menschen u. a.).

1.2

Die Situation der pastoralen Dienste

1.2.1

Die Situation der Menschen, die den pastoralen Dienst in den Gemeinden leisten, ist von denselben Zeichen der Erneuerung und der Krise gekennzeichnet wie die Situation der Gemeinden.

5 In den letzten Jahrzehnten sind neue pastorale Dienste entstanden wie Seelsorgehelferinnen, ständige Diakone, Pastoralassistenten und viele Formen ehrenamtlicher Mitarbeit in den Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Priestern und Laien gestaltet sich weithin partnerschaftlich; neue Formen der Kooperation werden entwickelt.

10 Gleichwohl zeigen jene, die im pastoralen Dienst tätig sind, oft Resignation und Unsicherheit. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sorge um die rechte Entwicklung der Kirche und der Theologie, Unklarheit im Verständnis der eigenen Rolle, wachsende Anforderungen an den Dienst, Mangel an Zusammenarbeit, Spannungen in der Kirche, zumal mit der kirchlichen Obrigkeit. Im persönlichen Bereich finden sich nicht selten Glaubens- und Gewissensnot, Isolierung und Einsamkeit. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es heute auch in anderen Berufen. Sie werden im pastoralen Dienst jedoch dadurch verschärft, daß er ein besonderes Maß an persönlicher Identifikation mit der Aufgabe und mit
15 der Kirche verlangt.

1.2.2

Die Situation der Priester ist dadurch gekennzeichnet, daß die meisten nach wie vor zu ihrem Dienst stehen und ihn oft mit letztem Einsatz leisten.

20 Viele Priester sind jedoch verunsichert. Belastend ist für sie die Diskussion um das Amtsverständnis, die Anforderung, ohne hinreichende Ausbildung in den unterschiedlichsten Bereichen kompetent sein zu sollen, das Unbehagen, von den täglich anfallenden Aufgaben aufgezehrt zu werden und trotzdem die größere Zahl der Gemeindeglieder nicht zu erreichen, der besondere Anspruch, den der Zölibat gerade in der heutigen Gesellschaft an sie stellt. Dazu kommen vor allem bei jüngeren Priestern Identifikationsprobleme mit der Kirche, deren gegenwärtige Gestalt nach ihrer Meinung weder dem Anspruch des Evangeliums noch den Anforderungen der heutigen Situation entspricht. Die Fragen der Reform der kirchlichen Strukturen und des Zölibats haben daher in den letzten Jahren zu teilweise erheblichen Spannungen zwischen der älteren und der jüngeren Priestergeneration und zu Konflikten mit der kirchlichen Autorität geführt.

30 Die Verflechtung dieser Ursachen hat neben den entscheidenden Ursachen der wachsenden Glaubensunsicherheit und der Vorbehalte gegenüber der Institution Kirche in den Gemeinden – insbesondere in der jüngeren Generation – zu einer alarmierenden Situation im Priesternachwuchs geführt. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Priesteramtskandidaten in der Bundesrepublik etwa um die Hälfte zurückgegangen; nur etwa ein Drittel von ihnen kam zur Priesterweihe, während viele andere nach ihrem Theologiestudium als Laien im kirchlichen Dienst tätig sein wollen. Die Zahl der Amtsniederlegungen bleibt zwar in der letzten Zeit jährlich unter 1 % der in den Diözesen tätigen Welt- und Ordenspriester. Das ist in diesem Ausmaß dennoch neu und beunruhigend. In manchen Diözesen hielt sich Neuordinationen und Amtsniederlegungen gerade noch die Waage. Die Überalterung der im aktiven Dienst stehenden Priester nimmt zu. Im Verlauf des nächsten Jahrzehnts wird die Zahl der Priester im aktiven Dienst im Durchschnitt um etwa ein Drittel abnehmen. Die Frage des Priesternachwuchses ist zu einer Lebensfrage der Kirche geworden.

1.2.3

40 Seit Jahren steigt die Zahl von qualifizierten Laien oder Laientheologen, die zu einem haupt- oder nebenberuflichen Dienst in der Gemeinde bereit sind. Neben den vielfältigen, schon bisher üblichen kirchlichen Diensten von Laien wurden in den letzten Jahren in einigen Diözesen sog. Pastoralassistenten im Gemeindedienst eingeführt. Ihre Situation wird jedoch erschwert durch das Fehlen einheitlicher Konzepte und Regelungen in den verschiedenen Diözesen, durch die Unsicherheit über
45 ihre Aufgaben, ihre rechtliche Stellung und ihre Kompetenzen; nicht zuletzt durch ihre Mißdeutung als bloßer Ersatz für fehlende Priester.

Durch das II. Vatikanische Konzil ist der Diakonat als ständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden. Die bisherigen Erfahrungen lassen hoffen, daß sich damit eine Chance zur Verlebendigung der Gemeinden und ihrer Dienste eröffnet. Es herrscht aber vielfach noch Unklarheit, ja
50 Unverständnis über den Sinn des ständigen Diakonats und über sein Verhältnis zum Dienst des Priesters und der Laien.

- Mehr als bisher stehen heute auch Frauen für den pastoralen Dienst in den Gemeinden zur Verfügung. Sie begegnen seitens der Gemeinden und der Priester jedoch oft noch Vorurteilen wie überholten Vorstellungen und Leitbildern vom Wesen und der Rolle der Frau. Dazu kommen den Dienst der Frau einschränkende und – zumindest heute – unberechtigte kirchenrechtliche Bestimmungen, durch die sich viele Frauen verletzt fühlen (s. u. 3.2.2.).
- 5 Die Vielzahl dieser pastoralen Dienste und ihre Bedeutung für das Leben der Gemeinden sind innerhalb der Kirche viel zu wenig bewußt und noch nicht genügend theologisch reflektiert. Ohne erhebliche Anstrengungen ist auch für sie genügender Nachwuchs auf die Dauer nicht gewährleistet.

1.3

Die Situation als Aufgabe

1.3.1

- 10 Die gegenwärtige Situation ist für die Kirche Gericht und Gnade; sie birgt Gefahren, aber auch Chancen und Möglichkeiten des Neuanfangs (s. u. 5.3.2).
- Die Kirche steht vor einer doppelten Aufgabe: Sie muß Kirche für die Menschen ihrer Zeit sein, auf deren Fragen und Bedürfnisse eingehen; sie darf sich aber dem Geist der Zeit nicht einfach anpassen. Sie muß das unverkürzte Evangelium verkünden, auch wenn es vielen unbequem ist. Erneuerung der
- 15 Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste heißt also zugleich: Mut, sich auf die Entwicklung in der Gesellschaft einzulassen, und Mut, das unterscheidend Christliche zu bekennen und durchzutragen. Wichtigste Voraussetzung für genügend Nachwuchs im pastoralen, besonders im priesterlichen Dienst sind die Intensivierung des Glaubens in unseren Gemeinden und das Ja zur konkreten Kirche. Von hier aus müssen die leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung der pastoralen Dienste und ihres
- 20 Zusammenwirkens gewonnen werden.

1.3.2

- Das Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen.
- Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet. Sie muß selbst mitsorgen, junge Menschen für das Priestertum und für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen.
- 25

1.3.3

- Die Situation stellt uns vor die drängende Frage: Wie soll es mit dem pastoralen Dienst in unseren Gemeinden in Zukunft weitergehen? Die Gemeinsame Synode möchte zur Lösung dieser Aufgabe ihren Beitrag leisten. Sie wendet sich darum an alle Glieder der Gemeinden, um sie zur Übernahme
- 30 pastoraler Verantwortung zu ermutigen. Alle Mitarbeiter im pastoralen Dienst möchte sie in der Verwirklichung ihres Auftrags bestärken.
- Besonders für die Leitung der Kirche ergibt sich in der gegenwärtigen Situation die Pflicht, entschlossen und mutig nach Wegen zu suchen, die den priesterlichen Dienst und die anderen pastoralen Dienste in unseren Gemeinden für die Zukunft sicherstellen.
- 35 Bloße Einzelmaßnahmen reichen jedoch nicht mehr aus. Es geht vielmehr um ein Gesamtkonzept aller pastoralen Dienste in der Gemeinde. Es geht letztlich um die Frage: Was ist überhaupt pastoraler Dienst? Wem und wozu dient er? Woher nimmt er seinen Auftrag und seine Kriterien?

2.

Der gemeinsame Dienst der Gemeinde

2.1

Jesus Christus Grund und Maß

2.1.1

- 40 Grund und Maß des gesamten Lebens und Wirkens der Kirche und aller ihrer Dienste ist Jesus Christus.
- In Jesus Christus sehen viele zunächst den Menschen für die ändern. Er wendet sich nach dem Zeugnis der Evangelien allen, besonders den Schwachen und Ausgestoßenen, den Suchenden und Sündern zu, um ihre vielfältigen menschlichen Nöte von ihrer tiefsten Wurzel her zu heilen, von der Entfremdung von Gott, der Grund und Ziel des Menschen ist. Jesus Christus wird darin zugleich offen-
- 45

bar als der Mensch von Gott und für Gott. Die Verherrlichung Gottes ist der Inhalt seines Lebens und seiner Sendung. Er ist Gottes menschengewordene Liebe, der ewige Sohn Gottes. Durch seinen Tod und seine Auferweckung sind Gott und Mensch endgültig versöhnt, ist Frieden gestiftet: Frieden mit Gott und unter den Menschen.

- 5 Jesus Christus ist Prophet, Priester und Hirte. Denn durch seine Hingabe an Gott und für die Menschen ist die Wahrheit über Gott und den Menschen endgültig offenbar geworden; dadurch hat er das Priestertum der anderen Religionen, besonders des Alten Testaments, in überbietender Weise erfüllt; so ist er zum Hirten und Bischof (vgl. 1 Petr 2,25) aller geworden, die an ihn glauben.

2.1.2

- 10 Schon während seines irdischen Lebens hat Jesus Jünger um sich gesammelt, „damit sie mit ihm seien, und damit er sie sende“ (Mk 3,14). Nach seiner Auferstehung hat er die Apostel gesandt, an seiner Statt die Botschaft der Versöhnung zu verkünden (vgl. 2 Kor 5,18–20). Die Sendung der Apostel zielt auf die Teilhabe aller Christen an der Sendung Jesu Christi; in sie werden alle Christen durch Taufe und Firmung hineingenommen. Die Apostel haben aber auch Männer in besonderer Weise beauftragt, das von ihnen begonnene Werk fortzuführen. So haben alle pastoralen Dienste

- 15 auf je eigene Weise teil am Propheten-, Priester- und Hirtenamt Jesu Christi. In Verbindung mit Jesus Christus und in der Teilhabe an seiner Sendung gründet die gemeinsame Spiritualität der ganzen Kirche und aller pastoralen Dienste. Ohne ihn kann sie nichts tun (vgl. Joh 15,5). An seinem Beispiel muß sie sich ständig überprüfen, durch seinen Geist sich erneuern. In der Hoffnung auf seine Wiederkunft lebt sie aus der Kraft seines Wortes und seiner Sakramente.
- 20 Durch die Einheit in seiner Liebe ist Christus in ihr gegenwärtig (vgl. Mt 18,20; Joh 17,21). Durch Christus muß sie sich im Heiligen Geist immer wieder dankend und bittend zum Vater hinwenden. Die Erneuerung der pastoralen Dienste ist nur möglich, wenn der Dienst Jesu Christi immer mehr Grund und Maß des gemeinsamen Dienstes aller wird.

2.2

Die Sendung der Kirche

2.2.1

- 25 Die Kirche soll das durch Jesus Christus ein für allemal gekommene Heil in der Geschichte der Menschheit vergegenwärtigen. In der Kraft des Geistes Christi muß sie sich wie Jesus Christus den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken. In allem und über allem hat sie Gott zu verherrlichen und darin den höchsten Sinn des Lebens zu erkennen.

- 30 Der Dienst für Gott und die Menschen verlangt von der Kirche, stets auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten, damit sie ihre Botschaft als Antwort auf die Fragen der Menschen verkünden kann und damit die konkreten Formen ihres Lebens und Dienstes den Anforderungen der jeweiligen Situation entsprechen.

- 35 Dieser Dienst ist der Kirche als ganzer aufgetragen. Sie ist als ganze das priesterliche Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2,9; Offb 20,6), das berufen ist, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes in Jesus Christus zu bezeugen. So ist sie als ganze „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium 1; vgl. ebd 9, 48).

2.2.2

- 40 Die eine Kirche besteht in und aus vielen Ortskirchen (vgl. Lumen gentium 23). Sie sind nicht nur Verwaltungsbezirke der Gesamtkirche, sondern Darstellung und Vergegenwärtigung der Kirche (vgl. 1 Kor 1,2; 2 Kor 1,1; Lumen gentium 26). Ortskirche im eigentlichen Sinn ist jede von einem Bischof geleitete Diözese. Aber auch die einzelnen Pfarrgemeinden machen durch den im Geist gegenwärtigen Herrn, in Verbindung mit dem Bischof, die Kirche am jeweiligen Ort sichtbar (vgl. Lumen gentium 28; Sacrosanctum Concilium 42).

- 45 Ihren unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend sollen die Gemeinden das kirchliche Leben auf vielfältige Weise darstellen. Sie können aber ihren Auftrag nur erfüllen im Austausch mit anderen Gemeinden und in der Verbindung mit der Diözese wie mit der Gesamtkirche. Gerade so wird deutlich, daß die einzelne Gemeinde Vergegenwärtigung der Kirche ist. Dieses Miteinander ist keine Begrenzung, sondern dient der Entfaltung; denn jede Gemeinde empfängt geistliche Gaben aus dem größeren Lebensraum der Orts- und Gesamtkirche. Umgekehrt trägt jede Gemeinde durch ihre Eingliederung in die größere Einheit zum Wachstum der ganzen Kirche bei.
- 50

Für den einzelnen Christen ist die Gemeinde normalerweise der unmittelbare Lebensraum, der ihn im Heiligen Geist das Wirken Christi erfahren läßt. Darauf ist er in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft dringend angewiesen, um in seinem Glauben bestehen zu können.

2.3

Wesen und Formen der Gemeinde

2.3.1

5 Wesen und Bedeutung der Gemeinde sowie deren verschiedene Verwirklichungsformen wurden in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert. Diese Diskussionen und die sie begleitenden praktischen Experimente sind noch nicht abgeschlossen. Es werden aber bereits einige Grundlinien deutlich. Schon bisher gab es neben den territorial gegliederten Gemeinden Personalgemeinden (Ausländer-, Hochschul-, Standortgemeinden u. a.). Sie werden für Gemeinschaften von Christen in besonderen
10 Lebenssituationen, gemeinsamen Aufgaben u. ä. kirchlich errichtet (vgl. Synodenbeschluß Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen, II,2). Sie können eine wertvolle Ergänzung der Ortsgemeinden sein, müssen ihnen aber zugeordnet bleiben. Seit einiger Zeit gibt es überdies Versuche mit „Basisgemeinden“, „integrierten“ und „offenen“ Gemeinden. Alle diese verschiedenen Gemeindetypen zu beschreiben und in ihrer theologischen wie pastoralen Problematik zu beurteilen, ist hier nicht mög-
15 lich; es genügt in diesem Zusammenhang, das für jede christliche Gemeinde Wesentliche herauszustellen.

2.3.2

Die Gemeinde ist an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreises die durch Wort und Sakrament begründete, durch den Dienst des Amtes geeinte und geleitete, zur Verherrlichung Gottes und zum Dienst an den Menschen berufene Gemeinschaft derer, die in Einheit mit
20 der Gesamtkirche an Jesus Christus glauben und das durch ihn geschenkte Heil bezeugen. Durch die eine Taufe (vgl. 1 Kor 12,13) und durch die gemeinsame Teilhabe an dem einen Tisch des Herrn (vgl. Kor 10, 16 f) ist sie ein Leib in Jesus Christus. Im allerweitesten Sinn verwirklicht sich Gemeinde Christi überall, wo zwei oder drei im Namen Jesu beisammen sind (vgl. Mt 18,20). Die wichtigste Zelle der Gemeinde sind die christlichen Ehen
25 und Familien, die das II. Vatikanische Konzil ausdrücklich als Hauskirche bezeichnet (vgl. Lumen gentium 11). Dem Aufbau und dem Wachstum der lebendigen Gemeinde dienen aber auch vielerlei Gruppen, Kreise, Hausgemeinschaften, Basisgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften am Ort sowie andere kirchliche Vereinigungen und Verbände. Sie sind von der Gemeinde im eigentlichen Sinn des Wortes zu unterscheiden. Sie helfen jedoch zur Einwurzelung und Beheimatung des einzelnen in der
30 Gemeinde und in der Kirche. Deshalb kommt ihnen gerade heute eine wichtige Funktion zu.

2.3.3

Die Gemeinde muß offen sein nach innen und nach außen. Ihre Versammlung um den einen Tisch des Herrn und ihre Sendung zum Dienst an den Menschen gehören zusammen. Die Glieder der Gemeinden müssen einander unabhängig von persönlichen Neigungen und Interessen annehmen, weil alle von Gott in Jesus Christus angenommen sind. In der Gemeinde muß Raum sein
35 für Unbequeme und Andersdenkende. Dadurch, daß in einer Gemeinde Menschen verschiedener Herkunft, Richtung und Bildung, unterschiedlicher Altersstufen, teilweise auch verschiedener Nationen und Rassen zueinanderstehen, kann sie Modell und Zeichen einer versöhnten und brüderlichen Menschheit sein. Zur Sendung der Gemeinde gehört wesentlich ihre Sorge um die einzelnen in ihrer vielgestaltigen
40 Not wie der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Die Gemeinde darf nicht neben den Problemen der Gesellschaft herleben, sondern muß mitten in ihr präsent sein. Sie muß sich verantwortlich wissen für die gesellschaftlich an den Rand Gedrängten und Zurückgesetzten, für die Entrechteten und alle Menschen in Not. Vor allem ist die ganze Kirche und jede einzelne Gemeinde in Pflicht genommen, das Heilsangebot Gottes in Jesus Christus zu allen Völkern zu bringen und sie
45 einzuladen, sich kraft des Glaubens an Jesus Christus retten zu lassen. Denn erst dann gelangt die Heilsgeschichte zu ihrer Vollendung und hat die Kirche ihren Auftrag erfüllt, wenn allen das Evangelium verkündet wurde (vgl. Mk 13,10). Um dieser Sendung willen muß eine Gemeinde die Formen ihres Gemeindelebens immer wieder überprüfen; sie muß Bewährtes lebendig halten und offen sein für Entwicklungen und neue Formen,
50 in denen der Glaube überzeugender gelebt und tiefer erfahren werden kann.

2.4

Der einzelne in der Gemeinde

Innerhalb der gemeinsamen Sendung der gesamten Gemeinde hat jeder einzelne seine persönliche Aufgabe und Verantwortung. Jeden hat Gott erwählt, jeder hat von Jesus Christus im einen Heiligen Geist seine Gabe und seine Sendung (vgl. 1 Kor 12,7–11). Die Gemeinde muß dem einzelnen helfen, seine Berufung zu erkennen und zu erfüllen.

So wird der eine Dienst in vielen Diensten ausgeübt. Die einzelnen Dienste haben verschiedene Schwerpunkte. Manche sind unmittelbar auf den Aufbau der Gemeinde, andere unmittelbar auf den Dienst in der Gesellschaft bezogen. Dennoch lassen sich Gottesdienst und Dienst am Menschen, Heildienst und Weltdienst nicht voneinander trennen; alle Dienste sind Gottesdienst, alle Dienste bauen Gemeinde auf, alle Dienste sind Dienst am Menschen.

Im brüderlichen Zusammenwirken aller sollen die vielen Gaben des Geistes die Gemeinde „aufbauen“. Um zur Geltung und Wirkung zu kommen, muß jeder Dienst seinen Freiheitsraum und seine Eigenständigkeit haben. Alle Dienste müssen aber auch einander zugeordnet sein und einander ergänzen. Die Zusammenarbeit aller Dienste ist nicht nur aus organisatorischen Gründen, sondern von der Sendung der Gemeinde her unerlässlich: sie soll Zeichen und Werkzeug der Einheit sein.

2.5

Der Dienst des Amtes und der Räte in der Gemeinde

2.5.1

Da alle Dienste in der Gemeinde Ursprung und Maß in Jesus Christus haben, müssen sie immer wieder für ihren Auftrag zugerüstet werden. Dies ist die spezifische Aufgabe des Amtes: In Person und Auftrag Jesu Christi (vgl. 2 Kor 5,20) soll es die Gemeinde und ihre Glieder zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen, Gemeinden gründen und leiten, der Gemeinde neue Glieder zuführen und für deren Einheit in Christus Sorge tragen (vgl. Eph 4,12).

Zu diesem Dienst wird der Amtsträger durch sakramentale Weihe mit dem Geist Christi ausgerüstet. Das kirchliche Amt wird von alters her in der dreifachen Ordnung von Bischöfen, Priestern und Diakonen ausgeübt (vgl. Lumen gentium 28).

Auch das kirchliche Amt ist auf die Gemeinschaft mit den anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde angewiesen. Es steht sowohl in der Gemeinde wie ihr gegenüber; daran müssen sich das Verständnis und die Ausübung des Amtes orientieren.

2.5.2

Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Das II. Vatikanische Konzil hat dieses synodale Element auf allen Ebenen der Kirche erneuert. Seither sind auf der Ebene der Gemeinde fast überall Pfarrgemeinderäte eingerichtet worden.

Aufgabe dieser Gremien ist es, die gemeinsame Sendung aller darzustellen, die einzelnen Dienste und Gruppen zu integrieren und zwischen der Gemeinde und ihnen zu vermitteln. Sie sollen das kirchliche Leitungsamt beraten und unterstützen. Ein solcher Rat bleibt, auch wo er im juristischen Sinn nicht verpflichtend ist, niemals unverbindlich (vgl. Synodenbeschluß Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, I, bes. 1.4 und 2.5).

Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen. Diesem Ziel widersprechen sowohl Majorisierungen als auch ein autoritärer Leitungsstil; es setzt vielmehr neue Kooperationsformen und einen neuen Leitungsstil voraus. Die gemeinsame Verantwortung von Amt und Gemeinde zeigt sich auch in der Mitverantwortung aller für den Nachwuchs, die Ausbildung und die Auswahl der pastoralen Dienste. Der Pfarrgemeinderat soll bei der Besetzung von Pfarrstellen gehört werden; er soll die Möglichkeit haben, den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten (vgl. Anordnung 3b).

2.5.3

Ihre höchste Verwirklichung findet eine Gemeinde in der Feier der Eucharistie. Da das Sakrament der Einheit nicht ohne den priesterlichen Dienst der Einheit möglich ist, kann es im eigentlichen Sinn des Wortes keine priesterlosen Gemeinden geben.

Auf dem Hintergrund dieses wesensmäßigen Zusammenhangs zwischen Gemeinde, Eucharistie und priesterlichem Amt stellt die gegenwärtige Lage im Priesternachwuchs eine dringende Herausforderung zu vermehrten Anstrengungen um mehr priesterliche Berufe und zu Überlegungen über neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst dar. Andernfalls werden sich schon in absehbarer Zukunft für

5 viele Gemeinden katastrophale Folgen ergeben. Da aber in zunehmendem Maße Gemeinden keinen Priester mehr haben und eine bloße Zuordnung zu dem Pfarrer einer Großgemeinde mit gelegentlicher Eucharistiefeyer keine lebendige Gemeindeleitung bewirkt, werden Diakone und bewährte Laien mit besonderem Auftrag wichtige Funktionen einer Gemeindeleitung übernehmen müssen; ohne eine solche verantwortliche Bezugsperson leidet die Gemeinde erheblichen Schaden (s. u. 3.3.1; 4.1.3; 5.3.3).

2.6

Pastoraler Dienst als Sinnerfüllung

2.6.1

10 Wer einen pastoralen Dienst übernehmen will, stellt sich mit Recht die Frage, ob er den zunehmenden Ansprüchen dieses Berufes gewachsen ist und in ihm Entfaltung und Erfüllung finden kann. Die Antwort kann überzeugend nur von denen gegeben werden, die im pastoralen Dienst stehen. Sie können bezeugen, daß dieser Dienst den ganzen Menschen fordert, ihn aber gerade dadurch nicht verkümmern läßt, sondern ihm ein als sinnvoll erfahrenes Leben ermöglicht. Gewiß gibt es auch im pastoralen Dienst das Gefühl des eigenen Ungenügens, die Erfahrung der Erfolglosigkeit, die Resignation angesichts der Aufgabe. Es gibt aber auch die Erfahrung, daß dieser Dienst geschätzt und
15 gebraucht wird, und die Überzeugung, daß die Arbeit im pastoralen Dienst zwar oft ohne greifbaren Erfolg bleibt, aber dennoch nie sinnlos ist.

Gerade wer in seinem Beruf nicht nur ein notwendiges Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zum Gewinn von Macht, Einfluß, Erfolg und Reichtum sieht, sondern eine Möglichkeit, sich einer Aufgabe zu widmen, die den Einsatz wert ist, wird im pastoralen Dienst diese Möglichkeit finden.

2.6.2

20 Die pastoralen Dienste sind Dienst am Menschen in all dem, was zum menschlichen Leben gehört. In einer sonst kaum erreichten Ganzheitlichkeit und Vielseitigkeit wenden sie sich dem Menschen zu in seinen körperlichen, psychischen, sozialen, geistigen und geistlichen Nöten. Die Weise, wie Jesus Christus den Menschen diente, indem er ihnen Heilung als Zeichen des anbrechenden Heiles schenkte, und wie er ihre Not in der Wurzel heilte, indem er ihnen die Versöhnung mit Gott schenkte, soll den pastoralen Dienst bestimmen und in ihm sichtbar werden.
25

Wer sich nach dem Beispiel Jesu um die Menschen kümmert, gibt mit seinem ganzen Leben ein Glaubenszeugnis: Nicht nur, was er tut, sondern auch, wie er es tut und warum er es tut, macht seinen Dienst aus. Sein Leben selbst wird Dienst. Er bezeugt die Macht und Liebe Gottes, der durch menschlichen Dienst den Menschen in seiner vielfältigen Not erreicht und rettet. Er bezeugt zugleich die Würde des Menschen, dem Gott seine Liebe zuwendet. Das Weitergeben der empfangenen Liebe Gottes erniedrigt auch nicht, denn es entspricht dem Beispiel und Auftrag Jesu. So wird der pastorale Dienst zu einem deutlichen Ausdruck des Hauptgebots, das die Liebe zu Gott und dem Nächsten aus ganzem Herzen fordert.
30

2.6.3

35 Eine besondere Ausprägung des ganzheitlichen Einsatzes bekommt der pastorale Dienst bei dem, der sich durch die sakramentale Weihe endgültig in Dienst nehmen läßt. Er steht dafür, daß es sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen lohnt, das eigene Leben für die Botschaft vom Heil in Christus einzusetzen. Ihn prägt die Überzeugung, daß der sein Leben gewinnt, der bereit ist, es um Christi willen zu verschenken.

3.

Der Dienst der Laien

3.1

40 *Die Sendung der Laien*

3.1.1

Durch Taufe und Firmung nimmt jeder Christ teil an der Sendung Jesu Christi. Jedem gibt der Geist seine Gabe und Sendung zur „Auferebauung“ der Kirche Jesu Christi in der Welt. Alle bilden das eine priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, das Heilswerk Jesu Christi in den konkreten menschlichen und gesellschaftlichen Situationen zu vergegenwärtigen.

Die Kirche und ihre Gemeinden sind nicht für sich selbst, sondern für die andern da; umgekehrt muß die Kirche immer wieder neu in der Welt und aus der Welt entstehen. Zum Dienst in der Welt sind grundsätzlich alle berufen; den Laien ist dieser „Weltcharakter“ jedoch in besonderer Weise zu eigen (vgl. Lumen gentium 31). Ihre Aufgabe ist es, das soziale Milieu, Beruf und Freizeit, Mentalität und Sitte, Gesetz und Strukturen der Gesellschaft durch Wort und Tat mit dem Geist Jesu Christi zu durchdringen.

5

Der Auftrag der Laien in der Welt und für die Welt ist zugleich ein wesentlicher Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde. Die Laien sollen vor allem ihre eigenen Erfahrungen und die Probleme der heutigen Gesellschaft in das Leben der Gemeinden einbringen und dafür sorgen, daß diese lebendig und offen bleiben für die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen.

10

3.1.2

Die Laien erfüllen ihre Sendung in fundamentaler Weise dadurch, daß sie durch das Leben und Wirken in ihrem jeweiligen Lebensbereich Zeugnis für ihren Glauben ablegen.

Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil.

15

Darüber hinaus kommt den ehrenamtlichen Diensten im sozial-caritativen, im liturgisch-sakramentalen und im Verkündigungsdienst sowie im Pfarrgemeinderat oder im Kirchenvorstand grundlegende Bedeutung zu. Ein breites Feld für ehrenamtliche Dienste bilden Gruppen, Gemeinschaften und Verbände. Es ist ein Zeugnis für die Lebendigkeit einer Gemeinde, wenn möglichst viele ihrer Glieder bereit sind, ehrenamtliche Dienste zu übernehmen (vgl. Empfehlung 1).

20

3.1.3

Ort des pastoralen Dienstes der Laien sind vor allem Familienkreise, Hausgemeinschaften, Nachbarschaftskreise, aber auch Verbände und andere freie Zusammenschlüsse. Solche pfarrlichen, überpfarrlichen und zwischenpfarrlichen Vereinigungen dienen dem Leben einer Gemeinde und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft.

25

Auf der Ebene der Gemeinde hat der pastorale Dienst der Laien seinen Schwerpunkt in bestimmten Sachbereichen:

Am Auftrag der Gemeinde, der Welt das Heil Christi zu bringen, nehmen Laien teil durch sozial-caritative Dienste, z. B. den Dienst an alten und kranken Menschen, Obdachlosen, ausländischen Arbeitnehmern. Andere Tätigkeitsfelder sind: Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Telefonseelsorge, Beratungsdienste, Seelsorge in Krankenhäusern und in den Justizvollzugsanstalten, Hausbesuche, Betriebs- und Wohnviertelapostolat, kirchliche Verwaltung.

30

An den Aufgaben der Verkündigung nehmen Laien teil durch Glaubensgespräche in Gruppen, Predigtgespräche, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen Katechese, Glaubens- und Eheseminare und aufgrund spezieller Beauftragung durch schulischen Religionsunterricht und Predigt.

35

Am liturgisch-sakramentalen Dienst nehmen Laien teil durch Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, durch einzelne gottesdienstliche Funktionen (z. B. Lektor, Kantor, Organist), Leitung von Wortgottesdiensten und aufgrund spezieller Beauftragung als Kommunionshelfer.

3.2

Der Dienst der Frau

3.2.1

Nach den Aussagen der Schrift kommt Mann und Frau aufgrund der in der Schöpfung begründeten Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,27) und ihrer Einheit in Jesus Christus (vgl. Gal 3,26–28) dieselbe personale Würde zu.

40

Maßstab für die Praxis der Kirche und ihrer Gemeinden ist vor allem Jesu Verhalten gegenüber den Frauen sowie die Tatsache, daß auch Frauen im Dienst der neutestamentlichen Gemeinden tätig sind. Auch die Stellung, die Maria in der Heilsgeschichte einnimmt, deutet auf eine aktive Einbeziehung der Frau in das Heilswerk Christi hin.

45

Mann und Frau sollen also ihre je eigenen Gaben in das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden einbringen und gemeinsam Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernehmen. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Aufgaben haben Mann und Frau grundsätzlich die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte.

3.2.2

Ein solches partnerschaftliches Verhältnis von Mann und Frau ist in der Kirche und in den Gemeinden eine weithin noch nicht erreichte Zielvorstellung. Zwar hat die Kirche in ihrer Lehre grundsätzlich immer die Gleichheit der Würde von Mann und Frau anerkannt. In ihrer Praxis wurden jedoch vielfach gegenläufige Einflüsse wirksam. Bis heute sind in Denken, Leben und Recht der Kirche oft noch überholte und dem Evangelium widersprechende Vorstellungen und Leitbilder vom Wesen und der Rolle der Frau wirksam (vgl. Votum 1).

5

Verschiedene lehramtliche Dokumente haben Initiativen und Bestrebungen in der modernen Gesellschaft aufgegriffen und zur Überwindung der geschichtlich bedingten faktischen und rechtlichen Ungleichheit der Frauen aufgerufen (vgl. Gaudium et spes 29, Pacem in terris 41; Römische Bischofssynode 1971, Gerechtigkeit in der Welt III). Auch die Gemeinden sollten noch mehr als bisher in ihrem eigenen Bereich einen wirksamen Beitrag dazu leisten.

10

3.2.3

Um der Frau eine solche dem Evangelium wie der veränderten gesellschaftlichen Situation entsprechende Stellung zu geben, müssen die Gemeinden, die Kirchenleitungen und die Frauen selbst beitragen:

15

In den Gemeinden ist durch Katechese, Predigt, Erwachsenenbildung darauf hinzuwirken, daß überholte Vorstellungen und Leitbilder von Wesen und Rolle der Frau abgebaut werden. Durch entsprechende Bewußtseinsbildung sollen Berufungen von Frauen geweckt und soll erreicht werden, daß die Dienste der Frau in allen kirchlichen Bereichen angenommen und mitgetragen werden.

20

Die Priester und die Kirchenleitungen sollen sich für die partnerschaftliche Mitarbeit der Frau öffnen und sie wirksam fördern.

Bei der Verteilung liturgischer Dienste (z. B. Lektoren, Kommunionhelfer), der Übertragung von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Diensten in der Gemeinde, bei den Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und bei Bildungsangeboten ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Frauen zu achten.

25

Bei der Aufstellung von Stellenplänen und bei Stellenbesetzungen soll Frauen der Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnet werden; dabei sollten Frauen nicht nur für die Zielgruppe Frauen, sondern in allen Bereichen tätig sein (vgl. Anordnung 1).

Die Frauen selbst sollen ihren Auftrag im Dienst der Gemeinde erkennen und von den neuen Möglichkeiten der Mitarbeit Gebrauch machen.

3.3

30

Haupt- und nebenberufliche Dienste der Laien

3.3.1

Die haupt- und nebenberufliche Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst der Gemeinde hat sich erst in jüngster Zeit herausgebildet und bereits eine unersetzliche Bedeutung erlangt. Es herrscht jedoch zum Teil noch Unklarheit über die Stellung und Aufgabe dieser Dienste. Manchmal werden sie nur als Ersatz für fehlende Priester verstanden. Einige Diözesen zögern noch mit der Einführung solcher Dienste; wo sie eingeführt sind, bestehen unterschiedliche Konzeptionen und Regelungen. Da erst relativ wenige Erfahrungen vorliegen, ist eine abschließende Umschreibung dieser Dienste nicht möglich (vgl. Empfehlung 2a).

35

Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet; in bestimmten Funktionen nehmen Laien am amtlichen Auftrag der Kirche teil:

40

– Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter übernehmen entsprechend ihrer Ausbildung und Befähigung bestimmte Teil- und Sachgebiete in der pastoralen Gemeindegemeinschaft, z. B. Religionsunterricht, Gemeindegemeinschaft, Verkündigung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, soziale und caritative Arbeit (s. o. 3.1.3).

45

– Sie sollen die Gemeinde, einzelne Gruppen und ehrenamtliche Mitarbeiter zu ihrem pastoralen Dienst anregen und befähigen. Durch den Aufbau und die Betreuung von Gruppen, Kreisen, Basisgemeinschaften u. ä. tragen sie zum Aufbau und zur Verlebendigung der Gemeinden bei.

50

– In erklärten Notsituationen, wie sie mancherorts schon eingetreten sind, können als befristete Übergangslösung erfahrene und bewährte Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst im Namen des Pfarrers bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung in Filialgemeinden ohne eigenen Priester übernehmen (s. u. 5.3.3). Gemeindeleitung im eigentlichen Sinn des Wortes schließt die Feier der Eucharistie ein und kann deshalb nur einem Priester übertragen werden.

In den jeweiligen Räten sollen die Laien im haupt- und nebenberuflichen pastoralen Gemeindedienst angemessen vertreten sein (vgl. Synodenbeschluß Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, III, 1.5 und 3.2.2).

5 Einsatzfelder für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst liegen außer in bestimmten Sach- und Teilbereichen der pastoralen Gemeindegemeinschaft auch auf der Ebene des Dekanats, der Region und der Diözese. Berufliche Aufstiegschancen müssen geboten werden. Die Ausbildung sollte es ermöglichen, in entsprechende Stellungen bei kirchlichen oder freien Verbänden, ggf. bei Kommunen oder öffentlichen Institutionen überzuwechseln.

3.3.2

Für den hauptberuflichen pastoralen Dienst bestehen z. Zt. folgende Zugangswege:

- 10 – Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium mit anschließendem Vorbereitungsdienst (Pastoralreferendariat); Zusatzstudium und -ausbildung (z. B. Soziologie, Pädagogik, Psychologie) sind zu empfehlen.
- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft (kirchliche Bildungsarbeit) und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- 15 – Abgeschlossenes Fachschulstudium für kirchliche Gemeindegemeinschaft und Religionspädagogik mit Berufspraktikum.
- Formen praxisbegleitender Ausbildung für Kandidaten, die durch ehrenamtliche, haupt- und nebenberufliche Arbeit im kirchlichen Bereich oder in einem kirchlichen Verband ihre Eignung nachgewiesen haben (vgl. Empfehlung 2b).

20 Während ihrer Ausbildung sollen die künftigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst durch einen dafür qualifizierten und vom Bischof bestellten Mentor begleitet und für ihre Aufgabe vorbereitet werden. Nach ihrer Einstellung ist für die ständige Fortbildung der Laien im pastoralen Dienst sowohl in der Theologie als auch in den entsprechenden Humanwissenschaften Sorge zu tragen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sollen mit denen der Diakone und Priester nach Möglichkeit koordiniert werden (vgl. Anordnung 9).

3.3.3

Laien, die in der Gemeinde als haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter, z. B. als Haushälterinnen, Küster, Organisten, Chorleiter, Kantoren, Erzieherinnen in Kindergärten oder in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, leisten einen Beitrag zum pastoralen Dienst. Oft übernehmen sie zusätzlich ehrenamtliche Dienste. Sie sollen in kirchlichen Gremien angemessen vertreten sein.

30 Es ist der Synode nicht möglich, diese Dienste im einzelnen zu umschreiben und einheitlich zu ordnen (vgl. Empfehlung 2c).

3.4

Das geistliche Leben der Laien im pastoralen Dienst

3.4.1

Frauen und Männer, die einen pastoralen Dienst in der Gemeinde übernehmen, müssen zu ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende menschliche und spirituelle Voraussetzungen mitbringen. Ihr Wirken im Beruf muß sich durch das Zeugnis des gesamten Lebens glaubwürdig erweisen.

Zu den menschlichen Voraussetzungen gehören: Aufgeschlossenheit, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Eigenverantwortung wie zur Teamarbeit, Uneigennützigkeit, Wille zur Fortbildung.

Das geistliche Leben darf aber kein Bereich neben dem Beruf sein. Es muß geprägt sein vom Geist christlicher Großmut, von der Bereitschaft, sich auf die Fragen und Nöte der Situation einzulassen und in der Nachfolge Jesu anderen zu dienen. Persönliches Gebet, regelmäßige Teilnahme am sakramentalen Leben der Gemeinde und das Bemühen um eine vertiefte Kenntnis des Glaubens sind dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

40 Die Übernahme eines pastoralen Dienstes verlangt, sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren. Die Bereitschaft zum Dienst in der Kirche und für die Kirche muß sich schon vor der Anstellung zeigen durch die Teilnahme am Leben und Wirken einer Gemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung und durch den Kontakt mit dem jeweiligen Beauftragten des Bischofs.

4.

Der Dienst des ständigen Diakons

4.1

Die Sendung des Diakons

4.1.1

Schon in der alten Kirche gab es eine dreifache Ausformung des Amtes. Als Helfer waren dem Bischof neben den Priestern auch die Diakone zugeordnet.

Der Diakonat ist in der lateinischen Kirche durch das II. Vatikanische Konzil als eigenständiges, sakramental übertragenes Amt erneuert worden (vgl. *Lumen gentium* 29).

5 Sowohl die praktische Ausgestaltung als auch die theologische Deutung dieses Dienstes sind in vieler Hinsicht noch offen. Nach einem Jahrzehnt zeichnet sich jedoch bereits ab, daß die Erneuerung des ständigen Diakonats ein wichtiger Beitrag für das Leben und den Dienst unserer Gemeinden ist. Bei aller Offenheit für künftige Entwicklungen kann schon heute die Richtung angegeben werden, in der die Aufgaben des Diakons und seine Stellung liegen.

10 Um das Amt des Diakons zu verstehen, legt sich der Ansatz beim Bruderdienst Jesu besonders nahe. Denn nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann brüderliche Gemeinde wachsen. Das Amt in der Gemeinde ist nicht nur verantwortlich für die Einheit der Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Feier der Eucharistie, sondern auch für die Voraussetzungen und Konsequenzen solcher Gemeinschaft: für den Bruderdienst christlicher Liebe.

15 Durch Gebet und Handauflegung des Bischofs wird der Diakon auf unwiderrufliche und endgültige Weise öffentlich zu seinem Dienst beauftragt und bevollmächtigt. Sein Amt macht ausdrücklich, daß das kirchliche Amt insgesamt diakonia, d. h. Nachfolge und Vergegenwärtigung dessen bedeutet, der gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Der Beauftragung durch die
20 Weihe muß von seiten des Diakons die Bereitschaft entsprechen, sich vorbehaltlos und endgültig in Dienst nehmen zu lassen.

4.1.2

Der Diakon hat den Auftrag, lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft zu formen, aus denen sich die Gemeinde aufbaut; er hat den Auftrag, sich gerade um jene zu sorgen, die der Liebe Jesu am meisten bedürfen und die oft auch von der Gemeinde vernachlässigt zu werden drohen, zumal die
25 Menschen am Rande von Kirche und Gesellschaft; er soll diese Menschen aus ihrer Isolation heraus- und zur Gemeinde hinführen; er hat schließlich den Auftrag, ihr Anwalt in der Gemeinde und das Gewissen der Gemeinde und ihrer Vorsteher zu sein, damit der Dienst der christlichen Liebe in ihr nie vergessen wird. Diesen Auftrag soll er nicht allein durch seinen persönlichen Einsatz leisten, er soll auch in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. So ist sein Platz zugleich in
30 der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

Zum Dienst des Diakons an der Gemeinde und an den Brüdern gehört auch seine Mitwirkung bei Gottesdienst und Verkündigung.

Durch seine liturgischen und sakramentalen Dienste in der Gemeinde wird er vor allem die untrennbare Verbundenheit von Gottesdienst und Bruderdienst sichtbar machen. Als Anwalt der Notleidenden kam es dem Diakon seit alters her zu, im Gottesdienst die Fürbitten vorzutragen und die
35 Gaben der Gläubigen für die Bedürftigen entgegenzunehmen. Seine Mitwirkung im Gottesdienst, insbesondere bei der Eucharistiefeier verdeutlicht, daß brüderlicher Dienst Wesensmoment des Amtes und Grundzug christlichen Gemeindelebens ist. Darauf muß bei den verschiedenen Formen des Gottesdienstes, an denen der Diakon mitwirkt, auch heute geachtet werden.

40 In ähnlicher Weise ist die Verkündigung des Diakons von seinem Amt geprägt. Seine Aufgaben sind: Beratung und Glaubensgespräche mit Bedrängten und Glaubensschwachen, Zuspruch für die Kranken und Hilfesuchenden, Mitarbeit in der Gemeindekatechese, Auslegung der Schrift und der Lehre der Kirche für die Gemeinde, vor allem im Hinblick auf den Grunddienst christlicher Bruderliebe.

4.1.3

Der eigenständige Diakonat ist kein bloßer Ersatz für fehlende Priester. Nur in erklärten Sonder-
45 situationen und als Übergangslösung kann der Diakon im Namen des Pfarrers und des Bischofs bestimmte Aufgaben der Gemeindeleitung übernehmen (vgl. *Motu proprio „Sacrum diaconatus“* AAS 59 (1967) 701) (s. u. 5.3.3).

Die Sendung des Diakons unterscheidet sich nicht nur vom Auftrag des Priesters. Auch gegenüber dem Sozialarbeiter, Lehrer, Krankenpfleger u. a. nimmt er aufgrund seiner sakramentalen Weihe und
50 der besonderen Hinordnung seines Amtes auf den Dienst Christi und der Kirche eine eigene Aufgabe wahr, selbst wenn sich die praktischen Tätigkeitsfelder überschneiden. Denn er ist öffentlich beauftragt und bevollmächtigt, durch die Vergegenwärtigung der Sendung Jesu Christi in Diakonie, Verkündigung und Liturgie die Gemeinde vor allem tiefer in den Geist brüderlichen Dienens einzuführen.

4.2

Der Diakonat der Frau

4.2.1

Gestützt auf das biblische Zeugnis von der Stellung der Frauen im Jüngerkreis Jesu und die zahlreichen und wichtigen Dienste der Frauen in den neutestamentlichen Gemeinden, wurden in den Ostkirchen und während der ersten christlichen Jahrhunderte vereinzelt auch in den Kirchen des lateinischen Ritus Frauen zu Diakoninnen geweiht. Unter Berücksichtigung der damaligen kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten übertrug man ihnen diakonale Aufgaben, vor allem für Frauen und im Bereich der Familien. Ihre Mitwirkung beim Gottesdienst und bei der Sakramentspendung wurde entsprechend der Stellung der Frau in der damaligen Gesellschaft nur wenig ausgestaltet. Trotz dieser Beschränkung ihrer pastoralen und vor allem ihrer liturgischen Aufgabe trugen in ihrer Epoche diese Frauen wesentlich dazu bei, das Leben der Frau und der Familie mit christlichem Geist zu durchdringen.

4.2.2

Diese geschichtlichen Tatsachen waren dem Bewußtsein der Kirche weitgehend entfallen. Sie wurden durch die theologische Forschung neu zugänglich.

In der heutigen pastoralen Situation sprechen folgende Gründe dafür, auf diese alte kirchliche Praxis zurückzugreifen:

Viele Frauen üben in vielen Kirchenprovinzen, nicht nur in Missionsgebieten, eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakonenamt zukommen. Der Ausschluß dieser Frauen von der Weihe bedeutet eine theologisch und pastoral nicht zu rechtfertigende Trennung von Funktion und sakramental vermittelter Heilsvollmacht.

Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft es heute unverantwortlich erscheinen läßt, sie von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen in der Kirche auszuschließen.

Schließlich läßt die Hineinnahme der Frau in den sakramentalen Diakonat in vielfacher Hinsicht eine Bereicherung erwarten, und zwar für das Amt insgesamt und für die in Gang befindliche Entfaltung des Diakonats im besonderen.

Der Diakonat ist eine eigenständige Ausprägung des Weihesakraments, die sich theologisch und funktional vom priesterlichen Dienst abhebt. Der geschichtliche Befund bezüglich des Diakonats der Frau und bezüglich des Priestertums der Frau liegt jeweils anders. Daher ist die Frage der Zulassung der Frau zum sakramentalen Diakonat verschieden von der Frage des Priestertums der Frau.

Die in unserer Gesellschaft anerkannte grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau sollte auch im kirchlichen Bereich dazu führen, daß die pastoralen und liturgischen Aufgaben des Diakons und der Diakonin einander entsprechen. Falls sich trotzdem in der praktischen Tätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte ergeben, kann das einer fruchtbaren Entfaltung des Amtes dienen. Es berührt aber nicht die grundsätzliche Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Die Zulassungsbedingungen zum Diakonat sollen daher für Männer und Frauen so weit als möglich angeglichen werden. Das betrifft insbesondere die Bewährung in der Gemeinde, im Beruf und ggf. in der Familie sowie das Mindestalter (vgl. Votum 3).

4.3

Nachwuchsförderung, Ausbildung, Anstellung

4.3.1

Wie alle kirchlichen Berufe ist auch die Berufung zum Diakonat insbesondere Frucht des Gemeindelebens und des Gebets. Darüber hinaus muß durch Verkündigung, Katechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Berufsberatung u. a. das Bewußtsein für Sinn und Bedeutung des erneuerten ständigen Diakonats vielfach erst noch geweckt und vertieft werden.

4.3.2

Da der Diakonat ein sachgerechtes Engagement verlangt, sollen die Bewerber in fachlich qualifizierter Weise aus- und fortgebildet werden (vgl. Grundordnung für die Ausbildung des Diakons in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. 3. 1968). Dabei ist auf die enge Verbindung von Wissensvermittlung und praktischer Erfahrung zu achten (vgl. Empfehlung 3a und Anordnung 9).

4.3.3

Der ständige Diakon übt seinen Dienst haupt- oder nebenberuflich, verheiratet oder ehelos, im Dienst einer Diözese oder als Mitglied einer geistlichen Gemeinschaft aus. Bei aller Offenheit gegenüber künftigen Entwicklungen zeichnen sich jetzt schon typische Tätigkeitsfelder ab:

– Hauptberufliche Diakone werden am sinnvollsten eingesetzt in größeren Pfarreien oder Pfarrverbänden, in denen differenzierte Teamarbeit geleistet wird und sich größere Gruppen von Menschen in leiblicher, sozialer und geistlicher Not befinden.

- 5 Nebenberufliche Diakone arbeiten am ehesten in speziellen Bereichen der Gemeindediakonie, im Arbeits-, Freizeit-, Sozial-, Bildungs- oder Milieubereich; ihr Einsatz kann auch im Arbeitsfeld ihres Zivilberufes liegen (vgl. Empfehlung 3b).

Der Diakon trägt die volle pastorale Verantwortung für die ihm von der Diözesanleitung zugewiesenen eigenständigen Aufgabenbereiche; er ist mitverantwortlich für die Gemeinde bzw. den Pfarrverband, in denen er tätig ist. Daher ist der Diakon an den pfarrlichen, überpfarrlichen und diözesanen Beratungs- und Entscheidungsprozessen angemessen zu beteiligen.

4.4

Das geistliche Leben des ständigen Diakons

Alle Christen sind zur Nachfolge des Herrn berufen, der unser Diener und Bruder geworden ist. Der Diakon soll nicht nur durch seine Tätigkeit, sondern auch durch sein Leben zeichenhaft Zeugnis dieser dienenden und brüderlichen Gesinnung und Praxis Jesu sein, an dem sich die Gemeinde orientieren kann.

Das erfordert vom Diakon, sich seinerseits immer neu am Beispiel Jesu auszurichten, ihn selbst in den Armen und Verlassenen zu erkennen, zum niedrigen, scheinbar erfolglosen Dienst und zur brüderlichen Zusammenarbeit mit allen bereit zu sein. Voraussetzung hierfür sind Zeiten des Gebets, der Schriftlesung und der geistlichen Gemeinschaft mit den Priestern und anderen Mitarbeitern und die häufige Mitfeier der Eucharistie. Der Lebensstil des Diakons wird entsprechend geprägt sein von

20 Uneigennützigkeit, Bescheidenheit und Verfügbarkeit.
Der unverheiratete Diakon ist Zeichen der dienenden Liebe Jesu, die ihre Erfüllung nicht im Erfahrbaren und Gegenwärtigen sucht. Der verheiratete Diakon ist Zeichen derselben Liebe, die sich als Treue und Hingabe in der Welt bewährt. Er soll danach trachten, in seinem geistlichen Leben Ehe, Familie und Amt in eine zwar spannungsvolle, aber fruchtbare Einheit zu bringen. Dazu gehört auch, daß der Ehepartner den Dienst des Diakons bejaht und sich nach Möglichkeit daran beteiligt.

5.

Der Dienst des Priesters

5.1

Die Sendung des Priesters

5.1.1

30 Die Sendung des Priesters und seine Stellung in der Gemeinde waren in den letzten Jahren Gegenstand vieler Auseinandersetzungen. Es stehen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: eine mehr vertikale Sicht, die die Sendung des Priesters von Christus und der Priesterweihe her begründet, und eine mehr horizontal-funktionale Sicht, die die Sendung des Priesters gemeindebezogen versteht. Beide Gesichtspunkte schließen sich nicht aus, sondern müssen einander in der rechten Weise zugeordnet werden.

35 Die Sendung des Priesters läßt sich nicht mit Hilfe von einigen nur ihm vorbehaltenen Funktionen umschreiben. Vielmehr übt der Priester den der ganzen Kirche aufgegebenen Dienst im Auftrag Jesu Christi amtlich und öffentlich aus.

Durch Verkündigung, Spendung der Sakramente, Bruderdienst, Auferbauung und Leitung der Gemeinde und nicht zuletzt durch sein persönliches Zeugnis soll der Priester die andern zu ihrem eigenen Dienst bereit und fähig machen. Der Priester soll daher Charismen entdecken und wecken, er soll sie beurteilen und fördern und für ihre Einheit in Christus Sorge tragen. Diesen Dienst kann er nur tun in lebendigem Austausch und brüderlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Diensten und mit allen Gliedern der Gemeinde.

45 Zu diesem Dienst wird der Priester bei seiner Weihe durch Jesus Christus selbst gesandt. Er wird unter Handauflegung und Gebet des Bischofs und des gesamten anwesenden Presbyteriums mit dem Geist Christi ausgerüstet und endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen. Diese Indienstnahme gibt ihm in besonderer Weise Anteil am Priestertum Jesu Christi und prägt ihn in seiner ganzen Existenz. Sie fordert eine endgültige Entscheidung zum übernommenen Amt. So ist der priesterliche Dienst sowohl Dienst in Christi Person und Auftrag als auch Dienst in und mit der

50 Gemeinde.
Mitte und Höhepunkt des priesterlichen Dienstes ist die Feier der Eucharistie. Die Hingabe Jesu an den Vater für uns wird hier Gegenwart. Durch den einen Leib Jesu Christi werden wir alle

eins in ihm. Die Eucharistie als Sakrament der Einheit ist nicht möglich ohne den priesterlichen Dienst der Einheit. Im vollen Sinn des Wortes kann es darum keine priesterlose Gemeinde geben, weil es keine christliche Gemeinde ohne Eucharistie geben kann.

5.1.2

Der priesterliche Dienst kann konkret je nach den pastoralen Bedürfnissen und nach der persönlichen Begabung verschiedene Schwerpunkte haben:

- Aufbau und Leitung von Territorial- und Personalgemeinden: Predigt, Liturgie, Sakramente, Hausbesuche, Einzelgespräche, Gruppen und Kreise, Mitarbeiterteam, Pfarrgemeinderat, Verwaltung u. a.
- Seelsorge an bestimmten Gruppen: Jugend-, Arbeiter-, Akademiker-, Kranken-, Priester-, Ordens-, Militär-, Ausländer-, Gefängnisseelsorge u. a.
- Einzelseelsorge: Telefonseelsorge, Lebensberatung, geistliche Führung u. a.
- Tätigkeit in bestimmten Bereichen: Schule, Wissenschaft, Akademien, Erwachsenenbildung u. a.
- Leitungsaufgaben in Dekanat, Region, Diözese u. a.

Trotz der gerade heute notwendigen Spezialisierung ist der Priester doch nie ein Spezialist in dem Sinn, daß er den Menschen nur auf bestimmte Teilbereiche anspricht. Adressat des Evangeliums ist immer der ganze Mensch, und das fordert vom Priester den Einsatz der ganzen Person. Die notwendige Spezialisierung darf die Bereitschaft des Priesters nicht aufheben, dort seinen Dienst zu tun, wo die pastorale Situation es erfordert.

Verkündigung, Sakramentenspendung, Bruderdienst können beim einzelnen Priester schwerpunktmäßig verschieden betont sein. Grundsätzlich dürfen sie jedoch nicht auseinanderfallen; sie müssen den Dienst des Priesters in allen genannten Tätigkeitsbereichen bestimmen.

5.1.3

Der Dienst des Priesters hat auch eine gesellschaftliche Dimension.

Seine Sorge muß allen Menschen, vor allem den Suchenden, den Schwachen und gesellschaftlich Zurückgesetzten in allen ihren leiblichen, geistigen und geistlichen Nöten gelten.

Der Priester muß aber die Mündigkeit und Eigenverantwortung der Laien achten und schützen, besonders wo es um die Eigenständigkeit der weltlichen Sachbereiche geht. Hier kann und darf der Priester den Laien die Verantwortung nicht abnehmen, er soll ihnen jedoch bei ihrer Urteils- und Gewissensbildung behilflich sein und ihnen aus dem Glauben Licht und Kraft für ihren Auftrag geben.

Der Dienst der Einheit und der Versöhnung fordert vom Priester eine innere und äußere Freiheit und Offenheit für verschiedene Gruppen, Richtungen, Parteien und Klassen. Gerade aus einer gewissen Distanz zu partei- und tagespolitischen Fragen kann der Priester um so glaubwürdiger auftreten, wenn es um die Verteidigung der elementaren Menschenrechte geht. In diesem Fragen untätig zu bleiben, wäre allerdings Verrat an seiner Sendung.

5.2

Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof und untereinander

5.2.1

Durch das Sakrament der Priesterweihe bilden die Priester „in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium“ (Lumen gentium 28). Der Bischof trägt besondere Verantwortung für das Presbyterium im ganzen und für die einzelnen Priester seiner Diözese. Die Priester nehmen teil an der Verantwortung des Bischofs für die Einheit des Bistums und für die gesamte Kirche.

Der Bischof soll seine Priester als Freunde und Brüder betrachten; er soll sie deshalb bereitwillig anhören und vertrauensvoll Kontakt mit ihnen pflegen. Er soll sich um das geistliche, geistige und wirtschaftliche Wohl der Priester kümmern und Priestern, die in Not geraten sind oder sich verfehlt haben, mit Verständnis begegnen und mit Rat und Tat helfen (vgl. Lumen gentium 28; Christus Dominus 16). Womöglich sollte er wenigstens einmal im Jahr auf regionalen Priesterkonferenzen mit dem gesamten Presbyterium zusammenkommen.

Die gemeinsame Verantwortung des Bischofs mit dem gesamten Presbyterium wird vor allem durch den Priesterrat einer Diözese wahrgenommen; er soll den Bischof bei der Leitung der Diözese wirksam unterstützen (vgl. Presbyterium ordinis 7). Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

Die Priester sind Mitarbeiter des Bischofs; in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Leitung nehmen sie in ihrem jeweiligen Bereich an seiner Aufgabe teil. Von der brüderlichen Zusammenarbeit der Priester untereinander und mit dem Bischof hängt die Zeugniskraft des priesterlichen Dienstes entscheidend ab (vgl. Lumen gentium 28).

5.2.2

In der Zusammenarbeit der Priester einer Gemeinde bzw. eines Pfarrverbandes muß die Gemeinsamkeit des Dienstes sichtbar werden. Der Pfarrer einer Gemeinde ist für die Einheit der Priester seiner Gemeinde besonders verantwortlich.

5 Für jeden Priester sollen die Schwerpunkte seiner Arbeit in der Gemeinde festgelegt werden. Die im Dienst der Diözese tätigen Priester erhalten einen klar umschriebenen, eigenverantwortlich wachzunehmenden Tätigkeitsbereich. Die Abgrenzung eigener Zuständigkeit entbindet nicht von der kollegialen Mitverantwortung für den Dienst an der Gemeinde im ganzen; dieser hat den Vorrang vor Teilaufgaben.

10 Priester mit nicht unmittelbar auf die Gemeinde bezogenen Sonderaufgaben sollen immer einer Gemeinde zugeordnet sein; Priester im Ruhestand sollen nach Kräften im Dienst an der Gemeinde mitwirken und in deren Presbyterium einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit der Priester innerhalb einer Pfarrei oder eines Pfarrverbandes erfordert Kontinuität; darauf ist bei der Besetzung von Seelsorgestellen bzw. bei der Verleihung von Pfarreien besonders zu sehen. Gefordert ist aber auch Mobilität, damit eine Gemeinde und ihr Presbyterium sich nicht in sich selber abschließen. Deshalb sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Priester, aber auch alle anderen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, regelmäßig, etwa alle 6–8 Jahre, in geeigneter Weise ihr Verbleiben bzw. die Übernahme neuer Aufgaben mit der Leitung ihres Bistums besprechen (vgl. Anordnung 3a). Wünsche von Priestern nach engerer Kooperation innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sollen bei Stellenplanungen und Stellenbesetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

20 Um Zusammenarbeit und geistliches Leben anzuregen und zu stärken, sollen Wohngemeinschaften von Priestern (*vita communis*) ermöglicht und gefördert werden.

5.2.3

25 Haus und Haushalt des Priesters müssen seinem Dienst entsprechen. Das Haus des Priesters soll zugleich ein Haus für die Gemeinde sein. Das erfordert bei aller berechtigten Anpassung an die allgemeinen Lebensbedingungen einen Stil, der von Einfachheit und Schlichtheit geprägt ist und Rücksicht nimmt auf die Ärmern in der Gemeinde.

30 Frauen, die einen Pfarrhaushalt führen, leisten einen kirchlichen Dienst; denn mit ihrer Sorge machen sie den Priester freier für seine pastoralen Aufgaben. Auch durch ihre Präsenz im Pfarrhaus dienen sie der Gemeinde. Ihre Aus- und Fortbildung, ihre soziale und kirchliche Stellung, ihre menschlichen und geistlichen Lebensbedingungen bedürfen der Verbesserung. Dabei ist das gewandelte gesellschaftliche Rollenverständnis der Frau zu berücksichtigen (vgl. Anordnung 7).

5.3

Pastorale Planung angesichts des Priestermangels

5.3.1

35 Die Frage nach der angemessenen Zahl von Priestern für den pastoralen Dienst ist nicht leicht zu beantworten. Man darf nicht nur von den vorhandenen, aber nicht mehr besetzten Stellen ausgehen, sondern muß die tatsächlichen pastoralen Aufgaben zum Maßstab nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es gar nicht erforderlich, daß alle vorhandenen Stellen auch in Zukunft besetzt werden. Auf der anderen Seite sind die pastoralen Aufgaben durch spezialisierte Anforderungen in unserer Gesellschaft (Zielgruppenseelsorge) und erhöhte Erwartungen, etwa an Verkündigung, Religionsunterricht, Einzelgespräche, Gottesdienstgestaltung gewachsen. Dem steht eine rapid absinkende Zahl von Priestern im aktiven Dienst gegenüber (s. o. 1.2.2). Deshalb gibt es in vielen Diözesen schon heute – und mehr noch in absehbarer Zukunft – auch größere Gemeinden, denen kein eigener Priester für den pastoralen Dienst zur Verfügung steht.

45 Der Priestermangel kann keinesfalls allein durch höhere Arbeitsanforderungen an die Priester und durch bloßes Zusammenlegen von Pfarreien behoben werden. Je höher die Belastung, desto dringender braucht es Zeit zur Ruhe und Besinnung. Reflexion und Meditation gehören an die erste Stelle des pastoralen Prioritätenkatalogs. Auch am Sonntag sollte ein Priester in der Regel höchstens zweimal zelebrieren; mehr wäre weder ihm noch der Gemeinde zumutbar. Schließlich wäre es unverantwortlich, ältere Priester bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte auf einer Pfarrei zu belassen.

50 Will die Kirche nicht unverantwortlich handeln und über kurz oder lang einen Zusammenbruch der Seelsorge infolge des Priestermangels riskieren, darf sie die Entwicklung nicht dem Zufall überlassen oder auf eine Tendenzwende warten; denn Gottes Geist wirkt normalerweise durch menschliche Vermittlung.

5.3.2

Vordringlich muß in den Gemeinden, Dekanaten, Regionen und Diözesen ein Pastoralkonzept entwickelt werden, das den veränderten Anforderungen entspricht. Das heißt praktisch: Es müssen die vielfältigen Aufgaben gesichtet und auf die verschiedenen Mitarbeiter verteilt werden. Es ist zu fragen: Welche Aufgaben müssen unabdingbar vom Priester getan werden, bei welchen ist es wünschenswert, bei welchen können oder sollen Diakone oder Laien eingesetzt werden? Bei einer solchen Planung ist aber auch zu fragen: Wo stellen sich neue, bisher nicht wahrgenommene dringende Aufgaben und wo können bzw. müssen andere zurückgestellt werden?

Eine solche pastorale Planung setzt die Bereitschaft zum Umdenken und zur Umstellung voraus. Es dürfen auch nicht nur Aufträge verteilt, sondern es muß Verantwortung übertragen werden. Nicht zuletzt erfordert die Erstellung und Durchführung eines Pastoralkonzepts die theologische Überlegung der pastoralen Prioritäten, den Willen zur Zusammenarbeit, Zeit für Arbeitskonferenzen, Dienstbesprechungen und Aussprachen. Wenn die Priester dazu bereit sind, kann die gegenwärtige und künftige Notsituation auch zu Horizonterweiterung, Befreiung von unnötigem Ballast, Anpacken neuer Aufgaben, Wachsen tieferer Gemeinschaft unter den Priestern und zwischen Priestern und Laien sowie zur Aktivierung vielfältiger Laienkräfte führen.

5.3.3

Eine wichtige Aufgabe stellt die Errichtung von Pfarrverbänden dar. Im Unterschied zu einer Zentralpfarre mit mehreren Filialen bzw. Außenstellen versteht man unter einem Pfarrverband den Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarrgemeinden (vgl. Synodenbeschluß Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen III. 1.2). Die einzelnen Gemeinden behalten ihre eigenen Gremien und ihr pfarrliches Eigenleben. Sofern solche Pfarreien nicht mehr mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden können, ist es erforderlich, daß am jeweiligen Ort ein nicht hauptamtlich in der Gemeindegeseelsorge tätiger Priester (u. U. ein Geistlicher im Ruhestand), ein Diakon oder ein Laie im pastoralen Dienst als „Bezugsperson“ eingesetzt ist (s. o. 2.5.3, 3.3.1 und 4.1.3).

Im Pfarrverband sollten die Grunddienste, vor allem die Feier der Eucharistie und die Sakramentspendung, bei der einzelnen Pfarrgemeinde bleiben, während besonders die Zielgruppenarbeit (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Katechese, Alten- und Krankenseelsorge u. a.) für alle Pfarreien gemeinsam wahrgenommen wird. Darüber hinaus ergibt sich im Pfarrverband die Möglichkeit zum Austausch der Prediger, zu gemeinsamen Planungen und gegenseitiger Stellvertretung. Ein solcher Verband kann es kranken und älteren Priestern erlauben, kleinere Pfarreien beizubehalten und mit nicht in der Gemeindegeseelsorge tätigen Priestern in angemessener Weise mitzuarbeiten.

5.3.4

Auch wenn alle Möglichkeiten der Planung und der Umdisposition ausgeschöpft sind, können in absehbarer Zukunft, zumindest für eine Übergangszeit, nicht alle Gemeinden hinreichend pastoral durch Priester betreut werden. Obwohl es nach ältester kirchlicher Überlieferung Recht und Pflicht der Christen ist, am Herrentag zur Eucharistie zusammenzukommen, wird das nicht mehr überall möglich sein.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, in der betreffenden Gemeinde am Sonntag einen Wortgottesdienst mit Kommunionfeier zu halten. Die Leitung dieses Wortgottesdienstes soll nach Möglichkeit einem Diakon übertragen werden, wo dies nicht möglich ist, einem Laien, der zur Kommunionausteilung und zur Predigt beauftragt bzw. zum Lektoren- und Akolythendienst bestellt ist.

Innerhalb eines Dekanats bzw. eines Pfarrverbands müssen die sonntäglichen Gottesdienste aufeinander abgestimmt sein. Es soll abgewechselt werden zwischen den Gemeinden, die keine sonntägliche Eucharistiefeier haben. In diesen soll wenigstens an einem Werktag die Eucharistie gefeiert werden. Damit solche Formen des sonntäglichen Gottesdienstes „angenommen“ werden, ist es notwendig, die Gemeinden auf diese Situation zeitig vorzubereiten und ihnen den Sinn eines Wortgottesdienstes mit Kommunionfeier zu erschließen. Dabei muß deutlich werden, daß es sich um eine Notsituation handelt, die alle zur Verantwortung und Sorge um mehr Priesternachwuchs verpflichtet.

5.4

Nachwuchsförderung, Ausbildung, neue Zugangswege

5.4.1

Nach dem Zeugnis des Apostels Paulus sind alle Dienste in der Kirche Gnadengaben Gottes. Gott beruft durch Jesus Christus im Heiligen Geist Apostel, Propheten, Lehrer und alle übrigen Mitarbeiter zum Aufbau des einen Leibes Christi (vgl. 1 Kor 12; Eph 4). Die Umkehr der ganzen Kirche zum Leben nach den Weisungen Jesu wird den geistlichen Raum schaffen, in dem die schwierigen Fragen der Nachwuchsförderung, der Ausbildung und der neuen Zugangswege am ehesten die notwendige Klä-

rung und Lösung erfahren. Weil indes alle Gnadengaben in der Regel auch menschlich vermittelt werden, haben alle teil an der Verantwortung für kirchliche Berufe. Diese Anstrengungen erstrecken sich vornehmlich auf folgende Aufgabenfelder:

- 5 – Grundlegend ist das Gebet um kirchliche Berufe (vgl. Mt 9,38). Dazu sind alle verpflichtet: die einzelnen, die Familien, besondere Gebetskreise, die Gemeinde als ganze. Der jährliche „Welttag der geistlichen Berufe“ und ein monatlicher Gebetstag sind besonders geeignet, dieses Anliegen immer neu ins Bewußtsein zu rufen.
- Die Verkündigung muß in Predigt, Katechese und Glaubensgespräch die kirchlichen Berufe theologisch begründen und als menschlich sinnvoll und erfüllend aufzeigen (s. o. 2.6).
- 10 – Das Elternhaus soll durch seine menschliche und christliche Erziehung das Fundament für die freie Entscheidung auch zu einem kirchlichen Beruf legen. Einen nicht geringen Anteil für eine solche Berufsfindung haben erfahrungsgemäß immer noch die kirchliche Jugendarbeit und Ministrantenkreise. Vor allem von den Priestern, ihrem Wirken und Leben muß eine werbende, ermutigende Kraft ausgehen.
- 15 – Die diözesanen Stellen für kirchliche Berufe und alle Verantwortlichen sollen durch Informationstage für Abiturienten, „Tage der offenen Tür“ im Seminar und sonstige sachgerechte Information dazu beitragen, ungerechtfertigte Vorurteile abzubauen und zugleich Verständnis und Interesse für den Dienst in der Kirche zu wecken. Durch individuelle Beratung und spirituelle Begleitung sollen sie jungen Menschen helfen, eine gereifte Berufsentscheidung zu treffen (vgl. Anordnung 4).
- 20 – Eine entscheidende Voraussetzung für die Nachwuchsförderung ist die Reform des kirchlichen Dienstes selber, wie sie dieser Synodenbeschluß zum Ziel hat.

5.4.2

Die Priesterausbildung muß orientiert sein an den künftigen pastoralen Aufgaben.

Da der Dienst des Priesters den ganzen Menschen mit all seinen Fähigkeiten beansprucht, sind unabdingbare Voraussetzungen: Entfaltung eines lebendigen Glaubens, Bindung an die kirchliche Gemeinschaft, Einübung in Gebet und Meditation, gründliches Studium der Theologie und Einführung in die Methoden der Kooperation.

25 Eine Neugestaltung des theologischen Studiums und der praktisch-pastoralen Ausbildung der Priester ist dringend notwendig. Sie muß vor allem zu einer Konzentration und gegenseitigen Abstimmung der einzelnen Fächer führen und sich stärker als bisher an den Aufgaben des Priesters und an den Lehr- und Lernmethoden der Erwachsenenbildung orientieren. Dabei muß die spirituelle Bildung intensiviert und müssen die Humanwissenschaften (Psychologie, Soziologie und Pädagogik) in gebührendem Umfang berücksichtigt werden. Bei allen Reformen bildet aber die Vermittlung der Glaubensinhalte die Grundlage des theologischen Studiums.

30 Zur theologischen Grundinformation, zur menschlichen und geistlichen Einführung in den Glauben und zur Zusammenschau der verschiedenen theologischen Fächer ist ein „Theologischer Einführungskurs“ in den ersten Studiensemestern dringend nötig; er soll wissenschaftliche und spirituelle Einführung miteinander verbinden.

35 Neben dem theologischen Studium muß genügend Zeit für die praktische Einführung in den Dienst zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, im Zusammenhang mit der anstehenden Studienreform zu überprüfen, ob überdies ein Soziales Jahr eingeführt werden soll, zumal Theologiestudenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehrdienst zurückgestellt werden können.

40 Es ist auch zu prüfen, welche Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch von jedem Theologen verlangt werden müssen und wie die Aufarbeitung geleistet werden kann (z. B. durch Ferien- und Intensivkurse) (vgl. Empfehlung 5).

5.4.3

45 Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß auf ein Seminar als geistliches Ausbildungszentrum nicht verzichtet werden kann. Es soll in das geistliche Leben einführen und die Erfahrung der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten vermitteln. Beides ist heute für den Weg zum Priesterberuf unerlässlich. Dabei erweist es sich von großer Bedeutung, daß die Großkommunitäten in kleinere Wohn- und Lebensgemeinschaften aufgliedert und die persönlichen Kontakte zwischen den Studenten und den verantwortlichen Priestern intensiviert werden.

50 Für eine begrenzte Zeit im Verlauf der Ausbildung sind mit Erlaubnis des Bischofs (auch außer den sog. „Freisemestern“) zwei Modelle als Ergänzung zur Seminarerziehung möglich: das Leben in einer Gruppe am Studienort oder in einer „vita communis“ in Verbindung mit einem Gemeindepfarrer. Gerade auch hier müssen geistliche Hilfe und brüderliche Gemeinschaft gesichert sein. Die

Gemeinschaften außerhalb des Seminars müssen in regelmäßigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Priesterausbildung stehen.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Dienst in der Gemeinde sind über die Vorlesungen hinaus gemeinsame Veranstaltungen mit den Lientheologen vorzusehen, soweit dies mit Rücksicht auf die

5

verschiedene Aufgabenstellung und Lebensform sinnvoll und durchführbar ist. Die Entscheidung zum Priesterberuf soll nicht bis kurz vor die Priesterweihe aufgeschoben werden. Die Admissio soll eine klare Absichtserklärung auch zur Übernahme des ehelosen Lebens bedeuten. Da die menschliche Reife, die für ein unwiderrufliches Ja zum ehelosen Leben notwendig ist, durch einen längeren pastoralen Einsatz als Diakon gefördert wird, bleibt weiterhin zu überlegen, ob das

10

Zölibatsversprechen erst mit der Priesterweihe verknüpft werden sollte. Dadurch käme auch die Angemessenheit der Ehelosigkeit für den priesterlichen Dienst besser zum Ausdruck. Damit sich die Priester, aber auch die Diakone und alle anderen Mitarbeiter im pastoralen Dienst ohne ungebührliche Anfangsschwierigkeiten in den vollen Gemeindedienst einarbeiten können, sollen ihnen begleitende Hilfen angeboten werden (vgl. Anordnung 5b und 5c).

5.4.4

15

Wie alle Berufe bedarf auch der Priester heute dringender als früher der ständigen theologischen, pastoralen und spirituellen Fortbildung. Dazu sind institutionell geregelte Formen erforderlich. Aus- und Fortbildung müssen eine Einheit bilden. Die begonnenen Reformen sind in allen Diözesen weiterzuentwickeln (vgl. Anordnung 9).

5.4.5

20

Die gezeichnete pastorale Notsituation verpflichtet vor allem das kirchliche Leitungsamt, neue Zugangswege zum priesterlichen Dienst zu eröffnen.

In letzter Zeit sind erste Versuche unternommen worden, um bereits berufstätige junge Männer im Anschluß an eine fachgebundene Hochschulreife oder über eine mehr praxisbezogene Ausbildung zum Priestertum zu führen. Da bisher noch kaum Erfahrungen vorliegen, ist ein endgültiges Urteil nicht möglich. Bei Experimenten dieser Art sollte man folgende Gesichtspunkte beachten:

25

– Die Anforderungen dürfen im Verhältnis zur akademischen Ausbildung nicht herabgesetzt, sie müssen vielmehr anders akzentuiert werden. Auch wenn die akademische Ausbildung in Zukunft nicht mehr der einzige Zugangsweg sein sollte, darf die Ausbildung in der Theologie und in den einschlägigen Humanwissenschaften nicht so verkürzt werden, daß die Priester ihrem Dienst nicht mehr gewachsen sind.

30

– Es muß vermieden werden, daß verschiedene Klassen von Priestern entstehen. Deshalb sollen die Priesteramtskandidaten der verschiedenen Ausbildungswege engen Kontakt miteinander pflegen. – Es sollen schon bald für alle Diözesen einheitliche Rahmenrichtlinien erarbeitet und erprobt werden. Dabei sollen Vertreter der theologischen Fakultäten, der Priesterausbildung und der Seelsorge beteiligt werden.

5.4.6

35

Zur Suche nach neuen Zugangswegen zum Priestertum gehört auch die Prüfung der Frage, ob in Ehe und Beruf bewährte Männer zur Priesterweihe zugelassen werden sollen und ob die Zölibatsgesetzgebung grundsätzlich geändert werden soll.

Es stehen sich in dieser Frage verschiedene Standpunkte gegenüber. Die einen verweisen vor allem auf die alarmierende Situation im Priesternachwuchs einerseits und auf die theologisch ausgebildeten

40

Laien, die zum pastoralen Dienst in den Gemeinden bereit sind, andererseits; sie betonen aber auch die großen menschlichen Probleme, die der Zölibat für manche Priester in unserer gewandelten gesellschaftlichen Situation mit sich bringt. Sie verweisen darauf, daß nicht für jeden die Berufung zum priesterlichen Dienst mit der Berufung zur Lebensform der christlichen Ehelosigkeit verbunden sein muß und daß Gott seine Gaben verschieden verteilt. Andere betonen die besondere Angemessenheit der ehelosen Lebensform für den priesterlichen Dienst; sie bezweifeln, ob durch die Weihe von in Ehe und Beruf erprobten Männern bzw. durch die Freigabe der Zölibatsverpflichtung tatsächlich eine genügend große Zahl von Priestern für die absehbare Zukunft zu erwarten ist; sie verweisen darauf, daß die gegenwärtige Priesterkrise nicht allein und nicht zuerst eine Zölibatskrise ist, und sie befürchten, daß eine Änderung der Zölibatsgesetzgebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt über kurz oder lang faktisch zu einer Zurückdrängung des ehelosen Priestertums führen würde.

50

Eine Entscheidung fällt nicht leicht, da die frei gewählte Ehelosigkeit für das Priestertum und für die Kirche insgesamt ohne Zweifel einen hohen Wert darstellt. Andererseits müssen, wenn die Heilsorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist, alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus

Gründen der verbindlichen Glaubenslehre (*iure divino*) notwendig sind, zurücktreten. Es wird deshalb allgemein anerkannt, daß außerordentliche pastorale Notsituationen die Weihe von in Ehe und Beruf bewährten Männern erfordern können.

5 Die Gemeinsame Synode kann aufgrund des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. 4. 1972 in dieser Frage keine Entscheidung treffen. Um so mehr sind die Bischöfe verpflichtet zu prüfen: Ist eine solche pastorale Notsituation heute und in absehbarer Zukunft in Deutschland gegeben? Welche konkreten Modelle lassen sich entwickeln, um einen geordneten Heildienst in den Gemeinden sicherzustellen?

10 Sicher muß man sich vor der Illusion hüten, daß allein durch eine Änderung des Zölibatsgesetzes ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden werden könnte. Die Erfahrungen aus der Kirchengeschichte und in den anderen christlichen Kirchen machen eine solche folgenschwere Entscheidung keineswegs leichter. Darum bauen viele Mitglieder der Synode darauf, daß sich auch zukünftig genügend junge Männer für den zölibatären priesterlichen Dienst bereiterklären werden. Andererseits zwingt die gegenwärtige Situation die Verantwortlichen, das Problem des ehelosen Priestertums unter dem leitenden Gesichtspunkt der Heilssorge zu prüfen. In jedem Fall hält die Synode in der geistlichen Kraft der Hoffnung daran fest, daß der Herr der Kirche auch künftig eine hinreichende Zahl von Priestern für den Dienst in den Gemeinden berufen wird.

5.5

Das geistliche Leben der Priester

5.5.1

20 Der Priester, der in Christi Person und Auftrag handelt, ist ganz und gar darauf angewiesen, aus dem Geist Christi zu leben; nur so wird sein Dienst glaubwürdig, nur so ist er fähig, in den ihn oft überfordernden Beanspruchungen standzuhalten; nur so wird auch seine Menschlichkeit gewahrt und erfüllt. Er ist in Dienst genommen für die Verkündigung des Evangeliums, für die sakramentale Vergegenwärtigung des Heilswerks Christi, für die Teilnahme an seiner Hirtensorge, an seinem Bruderdienst. Von daher bestimmen sich die Quellen seines geistlichen Lebens: Gottes Wort, auf das er persönlich hören und das er persönlich verwirklichen muß, ehe er es anderen bezeugt; die Sakramente, aus denen er selber leben muß, ehe er sie anderen weiterreicht; das Beispiel Christi, das ihn prägen muß, um die ganze Gemeinde prägen zu können.

25 Geistliches Leben steht nicht neben dem pastoralen Dienst, sondern ist seine Mitte. Der Priester braucht darum Zeiten der Besinnung und Erneuerung, aber auch der Entspannung und Erholung (vgl. Anordnung 6b). Er bedarf der Gelassenheit, die ihn befähigt, stets neu den Ausgleich der Meinungen im Dienst an der Einheit zu suchen, der Zuversicht, die sich durch Mißerfolg und Vergeblichkeit nicht entmutigen läßt, der Wachsamkeit, um auf die Zeichen und Pläne Gottes auch im Alltag zu achten, zuhöchst der Liebe, die ihn vor Isolation bewahrt und immer neu auf die Menschen zugehen läßt. So wird er den Engführungen des Aktivismus und der Resignation zugleich entgehen. Sein Leben dringt durch zur inneren Einheit von Gebet und Alltag, von pastoralem Einsatz und persönlicher Frömmigkeit.

5.5.2

Der Rat des Evangeliums zur ungeteilten Nachfolge Jesu Christi gilt für den Priester in besonderer Weise.

40 Der Geist der Armut verlangt vom Priester Anspruchslosigkeit in Lebensstil und Lebenshaltung. Selbst wenn er sich an den allgemeinen Lebensbedingungen orientiert, darf er sich von dem Drang nach Geld und Konsumgütern nicht beherrschen lassen. Maßstäbe für seinen Lebensstil sind ihm gesetzt durch den Dienst an der Gemeinde und seine Verpflichtung für die Ärmern, besonders im Hinblick auf bedürftige Mitbrüder in anderen Ländern. Der Priester soll sich auszeichnen durch Großzügigkeit im Geben und Schenken.

45 Um dem Gehorsam Christi zu entsprechen, muß der Priester auf Anregungen und Kritik anderer hören und eingehen. Er muß vor allem die Gemeinschaft mit seinem Bischof wie mit der Gesamtkirche verwirklichen; dazu gehört auch die Bereitschaft, für einen Einsatz in unterschiedlichen Situationen zur Verfügung zu stehen (vgl. Anordnung 3a). Immer wieder muß er sich die Frage stellen, ob sein Verhalten autoritär ist oder autoritär wirkt.

50 Der ehelos lebende Priester verzichtet in der Nachfolge Jesu auf eine eigene Familie, um ganz frei zu sein für das Reich Gottes (vgl. Mt 19,12) und um alle Kräfte der größeren „Familie Gottes“ (vgl. Mk 10,29 f) zu schenken. Wer die Ehelosigkeit in Freiheit übernimmt, sich in ungeteiltem Dienst Jesus Christus, seinem Herrn, schenkt und für die Menschen lebt (vgl. 1 Kor 7,32–35), setzt damit

ein Zeichen für die vom Geist Christi gewirkte Freiheit der Kinder Gottes. Er erfährt trotz aller menschlichen Probleme, die in verschiedener Weise jedem Stand eigen sind, menschliche Erfüllung und menschliches Glück. Die Gemeinden müssen ihre Priester in dieser Lebensform stützen und junge Menschen zu ihrer Übernahme ermutigen.

5.5.3

5 Das geistliche Leben des Priesters gelingt nur, wo man miteinander spricht, betet und handelt, einander das Zeugnis des Glaubens und der Liebe gibt, einander trägt und Vergebung schenkt. Das erfordert den geistlichen Austausch der Priester untereinander, mit Angehörigen aus geistlichen Gemeinschaften und vor allem mit den Gemeinden.

10 Pastorkonferenzen und Tage der geistlichen Besinnung (Rekolektionen) sollen der gegenseitigen Bestärkung im Glauben, der Lösung von Konflikten und dem brüderlichen Einvernehmen dienen. Ihre Gestaltung steht in der Verantwortung aller Priester (vgl. Anordnung 6 a).

15 Priestergemeinschaften als freiwilligen Zusammenschlüssen zur Pflege einer gemeinsamen Spiritualität und Priesterarbeitsgemeinschaften soll in der Diözese genügend Raum zur Entfaltung gegeben werden. Auch Solidaritätsgruppen und ähnliche Gruppierungen können einen Beitrag zum Dienst der Kirche an den Menschen und an der Gesellschaft leisten. Alle Zusammenschlüsse von Priestern müssen die Sorge für das ganze Presbyterium und seine Einheit im Auge behalten.

5.6

Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

5.6.1

20 Bei seiner Weihe verpflichtet sich der Priester vor Gott und der Kirche für immer zum priesterlichen Dienst. Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, sei es, daß sie sich außerstande sehen, diesen Dienst weiter auszuüben, sei es, daß sie um Laisierung bitten, um heiraten zu können, haben meist hart um diesen Entschluß gerungen.

Die Priester sollen aber auch bedenken, welche Belastungen für die Gemeinden und für ihre Mitbrüder durch ihr Ausscheiden aus dem Amt entstehen.

25 Jede Gemeinde muß sich der Verantwortung für ihre Priester bewußt sein und sich beim Ausscheiden eines Priesters fragen, ob sie diese Verantwortung ernst genug genommen hat. Im einzelnen Fall muß von den Gliedern der betroffenen Gemeinde menschliche Not gesehen und eine Gewissensentscheidung respektiert werden.

5.6.2

In Mitsorge für die Priester, die aus ihrem Dienst ausscheiden, empfiehlt die Synode die folgenden Grundsätze:

30 – Damit das Leben des ausscheidenden Priesters menschlich, religiös und beruflich nicht scheitert, sollen sich alle Verantwortlichen dafür einsetzen, daß er in Freiheit einen seinem Bildungsstand angemessenen Beruf – innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes – wählen kann. Die Diözesen sollen soweit als möglich die hierzu notwendigen wirtschaftlichen Hilfen zur Verfügung stellen. Dazu gehört auch eine angemessene soziale Sicherung für Krankheit und Alter als Grundlage für die Versicherungen im neuen Beruf. Für ausscheidende Ordenspriester soll die Ordensgemeinschaft nach den gleichen Grundsätzen sorgen.

35 – Will ein aus dem Amt geschiedener Priester einen vollberuflichen kirchlichen Dienst, der auch Laien zugänglich ist, übernehmen, so sollen ihm unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Voraussetzungen wie des allgemeinen Interesses der Kirche und der pastoralen Notwendigkeiten nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof derartige Stellen offenstehen (vgl. Votum 4).

40 – Die genannten Grundsätze gelten in entsprechender Weise auch für diejenigen Männer und Frauen, die aus dem hauptberuflichen Dienst der Kirche als Diakone oder Ordensleute ausscheiden (vgl. Anordnung 8).

6.

Zusammenwirken der verschiedenen Dienste

6.1

45 *Zusammenwirken in der Pastorkonferenz*

Die umfassende Kooperation aller pastoralen Dienste ist unerläßlich.

Die laufende pastorale und personelle Planung innerhalb einer Pfarrei soll von einer ständigen Pastoral-konferenz wahrgenommen werden; sie legt die Grundlinien des gemeinsamen Dienstes fest; wichtige Fragen bringt sie in den Pfarrgemeinderat ein (vgl. Synodenbeschuß Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen, III, 1.1.2 „Arbeitsbesprechungen“).

5 Die ständige Pastoral-konferenz setzt sich aus allen zusammen, die als Priester, Diakone, Pastoral-assistenten/referenten im pastoralen Dienst haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Je nach Gegenstand der Beratungen sind auch Kirchenangestellte und ehrenamtliche Dienste an den Sitzungen der Pastoral-konferenz zu beteiligen. Den Vorsitz führt der Pfarrer; er ist verpflichtet, in einem festgelegten regel-mäßigen Zeitabstand die Pastoral-konferenz einzuberufen.

10 Auch in Gemeinden, in denen eine ständige Pastoral-konferenz noch nicht eingerichtet ist, müssen regel-mäßige Arbeitsbesprechungen stattfinden.

Die Zusammenarbeit aller im einen Dienst der Gemeinde findet ihren Ausdruck vor allem im Pfarr-gemeinderat.

15 Pastoral-konferenz und Pfarrgemeinderat sollen miteinander planen und ihre Initiativen und Zustän-digkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Empfehlung 6).

Auf der Ebene des Pfarrverbandes nimmt die der Pastoral-konferenz entsprechende Aufgabe die Pfarrverbandskonferenz wahr (vgl. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen, III, 1.2.2; zur Ebene des Dekanats und der Region vgl. ebd. III, 2.1.2 und 2.2.2).

6.2

Zusammenwirken mit den Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften

20 Die Kooperation im pastoralen Dienst muß auch die Mitglieder von Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften einbeziehen, die auf der jeweiligen Ebene im Dienst des Bistums oder im Auftrag der eigenen Gemeinschaft pastoral tätig sind. Mitglieder solcher Gemeinschaften im pastoralen Dienst der Gemeinde müssen in den entsprechenden Gremien (Pastoral-konferenzen, Räte) vertreten sein und partnerschaftlich mitwirken. Die Planungen des Bistums und die Planungen dieser Gemeinschaften sind in ein pastorales Gesamtkonzept einzubringen (vgl. Synodenbeschuß Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften 4.1).

6.3

Zusammenwirken in der Aus- und Fortbildung

30 Voraussetzung für das Zusammenwirken aller pastoralen Dienste in den Gemeinden ist die Koordi-nierung aller Aus- und Fortbildungspläne, aber auch der Laufbahnordnungen. Dabei ist im Interesse der größeren Wirksamkeit und eines qualifizierten Angebots wünschenswert, daß mehrere Diözesen ihre Bemühungen aufeinander abstimmen oder gemeinsam durchführen und zu diesem Zweck die schon bestehenden Einrichtungen ausbauen. Die gemeinsame Fortbildung der verschiedenen Dienste muß auch dazu dienen, ein gemeinsames geistliches Leben einzuüben (vgl. Empfehlung 7).

6.4

Grund und Ziel der Zusammenarbeit

35 Die Kooperation der pastoralen Dienste und aller Glieder der Gemeinde darf sich nicht im Techni-schen und Praktischen erschöpfen. Vielmehr muß in der Zusammenarbeit der ganzen Gemeinde sicht-bar werden, daß Jesus Christus ihr Grund und ihr gemeinsames Maß ist. Der gemeinsame Dienst muß aus der Gemeinschaft des Gebets und der Eucharistie und aus dem Austausch des Glaubens wachsen. So kann das Ziel und der Sinn aller Reformen im Dienst der Kirche erreicht werden: der Aufbau 40 einer Gemeinde, die ihr Leben in gemeinsamer Verantwortung für das Heil der Menschen gestaltet.

7.

Voten, Anordnungen, Empfehlungen

7.1

Voten

Die Synode bittet den Papst,

1a) die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen nicht nur Männern vorzubehalten¹⁾,

¹⁾ Vgl. Motu proprio „Ministeria quaedam“ AAS (1972) 529–534.

- b) dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des Kirchenrechts der Würde und der Rechtsgleichheit der Frau entsprechen²⁾ (s. o. 3.2.2).
- 2a) das Mindestalter für verheiratete ständige Diakone von 35 auf 30 Jahre herabzusetzen³⁾,
b) ständigen Diakonen nach dem Tod ihrer Ehefrau die Wiederheirat zu ermöglichen⁴⁾,
5 c) Diakonen, die ursprünglich Priester werden wollten, aber nach mehrjähriger Praxis als Diakon davon Abstand nehmen, nach entsprechender Prüfung ggf. durch Dispens die Möglichkeit zu geben, nach ihrer Verheiratung als Diakon weiterzuwirken⁵⁾,
3. die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen und angesichts der gegenwärtigen pastoralen Situation womöglich Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen (s. o. 4.2).
10
4. die Normen über die Laisierung von Priestern zu überprüfen, dabei auch die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen auszuwerten und die Normen gegebenenfalls so zu ändern, daß die den Laien zugänglichen Funktionen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und des allgemeinen Wohles der Kirche nach Prüfung des Einzelfalles durch den Bischof auch von laisierten Priestern ausgeübt werden können⁶⁾ (s. o. 5.6.2).
15

7.2

Anordnungen

1. Die kirchlichen Dienststellen sollen bei ihren Stellenplänen und Stellenbesetzungen Frauen den Zugang auch zu leitenden Positionen eröffnen (s. o. 3.2.3).
2. Die hauptberuflichen pastoralen Dienste für Laien werden in allen Diözesen einheitlich benannt. Sie heißen:
20
1. Pastoralassistent – Pastoralreferent,
2. Gemeindeassistent – Gemeindeferent.
Für eine endgültige und gemeinsame Regelung des hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind die Erfahrungen in allen Diözesen während der nächsten 5 Jahre seitens der Deutschen Bischofskonferenz gezielt auszuwerten.
25
- 3a) Die zuständigen Gremien eines jeden Bistums, insbesondere der Priesterrat, arbeiten Gesichtspunkte für eine Versetzungsordnung aus, deren Erlaß Sache des Bischofs ist (s. o. 5.2.2; 5.5.2).
b) Für die Neubesetzung einer Pfarrei unterrichten in der Regel der Pfarrgemeinderat, die ständige Pastorkonferenz und der Dechant bzw. Dekan den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Erfordernisse der Gemeinde (s. o. 2.5.2).
30
4. Für die Förderung des Nachwuchses im Priesterberuf und in allen anderen kirchlichen Berufen wird in jeder Diözese ein hauptamtlicher Mitarbeiter freigestellt oder ein arbeitsfähiges Team gebildet (s. o. 5.4.1).
- 5a) Jeder Theologiestudent hat zur Ergänzung und Vertiefung seines Studiums ein Mindestmaß an Praktika in den Semesterferien zu absolvieren: im sozialen und caritativen Bereich, in verschiedenen Schulzweigen, vor allem aber in der Pfarrgemeinde. Die pastorale Vorbereitung, Begleitung und Nacharbeit solcher Einsätze müssen gewährleistet sein (s. o. 5.4.2).
35
b) Jeder Priesteramtskandidat einer Diözese hat vor seiner Priesterweihe über eine längere Zeit als Diakon in einer Gemeinde tätig zu sein. Davon wird nur in begründeten Fällen dispensiert (s. o. 5.4.3).
40
c) Der Bischof läßt, in der Regel durch seine Personalkommission, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde, die Einführung in den priesterlichen Dienst für Neupriester besonders sorgfältig gestalten. Er bestellt den Verantwortlichen (Mentor), der für die berufsbegleitende Einführung zuständig ist (s. o. 5.4.3).

²⁾ Z. B. can. 93 § 1, 98 § 4, 506 § 2 u. 4, 709 § 1 u. 2, 742 § 2, 813 § 2, 910 § 1 u. 2, 968 § 1, 1262 § 1 u. 2, 1521 § 1, 2004 § 1.

³⁾ Vgl. Motu proprio „Sacrum diaconatus“ AAS 59 (1967) 699.

⁴⁾ Vgl. Motu proprio „Sacrum diaconatus“ AAS 59 (1967) 701; Motu proprio „Ad pascendum“ AAS 64 (1972) 539.

⁵⁾ Vgl. CIC can. 132, § 1; can. 949; Motu proprio „Ad pascendum“ AAS 64 (1972) 539.

⁶⁾ Vgl. S. C. Doctr. Fid., AAS (1971) 308; Bischofssynode 1971 „Der priesterliche Dienst“, S. 64.

- 6a) Für die Seelsorge an Priestern und an allen anderen, die im pastoralen Dienst stehen, stellt jede Diözese Diözesan- und Ordenspriester zur Verfügung, die von anderen Verpflichtungen entsprechend entlastet werden (s. o. 5.5.3).
- 5 b) Für das geistliche Leben, die brüderliche Gemeinschaft und die persönliche Erholung wird jedem Priester im Gemeindedienst ein voller Tag in der Woche zur Verfügung gestellt (s. o. 5.5.1).
7. Die Diözesen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den diözesanen Berufsgemeinschaften für die notwendige Aus- und Fortbildung, die gerechte Entlohnung und soziale Sicherung sowie für angemessene Lebensbedingungen der Pfarrhaushälterinnen zu sorgen. Die Pflicht einer sozialen Sicherung gilt auch gegenüber den bereits im Rentenalter Stehenden (s. o. 5.2.3).
- 10 8. Um eine brüderliche und angemessene Behandlung der aus dem Dienst geschiedenen Priester, Diakone und Ordensleute sicherzustellen, erlassen die Diözesen nach Abstimmung mit den Vereinigungen der höheren Ordensobern baldmöglichst gemeinsame Richtlinien (s. o. 5.6.2).
- 15 9. Alle hauptberuflich im pastoralen Gemeindedienst Tätigen: Priester, ständige Diakone und Laien sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an diözesanen bzw. überdiözesanen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Bistümer sorgen für die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen (s. o. 3.3.2; 4.3.2; 5.4.4).

7.3

Empfehlungen

Die Synode bittet die Deutsche Bischofskonferenz,

- 20 1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst in allen Diözesen sicherzustellen und nachdrücklich zu fördern (s. o. 3.1.2).
- 2a) nach Beratung mit Vertretern der in Frage kommenden Berufsgruppen, Stellenbeschreibungen, einheitliche Richtlinien und Laufbahnordnungen für pastorale Laiendienste erarbeiten zu lassen und verbindlich festzusetzen (s. o. 3.3.1),
- 25 b) auf einheitliche Curricula an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen für die Ausbildung zu pastoralen Diensten hinzuwirken und Möglichkeiten zur Fortbildung sicherzustellen und zu koordinieren (s. o. 3.3.2),
- c) in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kirchenangestellten eine einheitliche Aus- und Fortbildung sowie eine einheitliche Ordnung der Besoldung und Versorgung für die Kirchenangestellten in allen Diözesen anzustreben (s. o. 3.3.3),
- 30 3a) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diakonatskreise bei der Aus- und Fortbildung der ständigen Diakone um Koordination und Kooperation zwischen den einzelnen Diözesen besorgt zu sein, einheitliche Mindestanforderungen festzusetzen, mehrere Modelle der Aus- und Fortbildung zu entwerfen und weiterzuentwickeln (s. o. 4.3.2) und die Umschreibung von Tätigkeitsbereichen für den ständigen Diakon zu erarbeiten (s. o. 4.3.3),
- 35 b) zu prüfen, ob es theologisch möglich ist, ständigen Diakonen, die entfernt liegende Gemeinden ohne Priester am Ort leiten oder die in der allgemeinen Seelsorge tätig sind, die Vollmacht zur Spendung der Krankensalbung zu erteilen und ggf. den Papst um eine entsprechende Vollmacht zu bitten,
- 40 4. auf eine Regelung in den einzelnen Diözesen hinzuwirken, nach der die Priester mit Vollendung des 70. Lebensjahres dem Bischof den Verzicht auf ihre Stelle anbieten.
5. in Verbindung mit den theologischen Fakultäten, kirchlichen und Ordens-Hochschulen und den Regenten die schon seit langem anstehende Reform der Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu beschleunigen und auf ihre Durchführung zu drängen (s. o. 5.4.2),
- 45 6. nach Beratung in diözesanen Gremien Richtlinien für die ständigen Pastorkonferenzen zu erlassen (s. o. 6.1),
7. Aus- und Fortbildung der pastoralen Dienste einschließlich des Dienstes der Priester und der Diakone aufeinander abzustimmen und möglichst durchlässig zu gestalten. Veranstaltungen in der Aus- und Fortbildung sollen, soweit es sinnvoll ist, gemeinsam geschehen (s. o. 6.3).